

<i>Name:</i>	<b>Freie Demokratische Partei</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>FDP</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* Postfach 04 03 49  
10062 Berlin

Reinhardtstraße 14  
10117 Berlin

*Telefon:* (0 30) 28 49 58 - 0

*Telefax:* (0 30) 28 49 58 - 22

*E-Mail:* FDP@liberale.de

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 20.05.2009)*

## FDP-Bundesvorstand gewählt am 15. und 16. Juni 2007

### Präsidium:

Dr. Guido <b>Westerwelle</b> , MdB	Bundevorsitzender und Vorsitzender der Bundestagsfraktion
Rainer <b>Brüderle</b> , MdB Prof. Dr. Andreas <b>Pinkwart</b> , MdL Cornelia <b>Pieper</b> , MdB	Stellv. Vorsitzender Stellv. Vorsitzender Stellv. Vorsitzender
Dr. Hermann Otto <b>Solms</b> , MdB	Bundesschatzmeister
Dr. Werner <b>Hoyer</b> , MdB	Vertreter der Bundestagsfraktion
Sabine <b>Leutheusser-Schnarrenberger</b> , MdB Birgit <b>Homburger</b> , MdB Philipp <b>Rösler</b> , MdL	Beisitzerin Beisitzerin Beisitzer
Dr. Silvana <b>Koch-Mehrin</b> , MdEP	Vorsitzende Liberale Fraktion im Europaparlament
Dirk <b>Niebel</b> , MdB	Generalsekretär
Hans-Jürgen <b>Beerfeltz</b>	Bundesgeschäftsführer
Walter <b>Scheel</b> Hans-Dietrich <b>Genscher</b> Otto Graf <b>Lambsdorff</b> Dr. Wolfgang <b>Gerhardt</b> , MdB Jörg <b>van Essen</b> , MdB	Ehrevorsitzender Ehrevorsitzender Ehrevorsitzender ständiger Gast des Präsidiums ständiger Gast des Präsidiums

### Beisitzer:

(nach § 17, Abs. 1 Ziffer 2)

Christian **Ahrendt**, MdB  
Alexander **Alvaro**, MdEP  
Daniel **Bahr**, MdB  
Uwe **Barth**, MdB  
Hans-Artur **Bauckhage**, MdL  
Nicola **Beer**, MdL  
Stefanie **Bermanseder**  
Ernst **Burgbacher**, MdB  
Dr. Jorgo **Chatzimarkakis**, MdEP  
Mark **Ella**, MdBB  
Angela **Freimuth**, MdL

Jörg-Uwe **Hahn**, MdL  
Christoph **Hartmann**, MdL  
Walter **Hirche**, MdL  
Dr. Werner **Hoyer**, MdB  
Gerry **Kley**  
Wolfgang **Kubicki**, MdL  
Heinz **Lanfermann**, MdB  
Christian **Lindner**, MdL  
Dr. Martin **Lindner**, MdA  
Markus **Löning**, MdB  
Gesine **Meißner**, MdL  
Jan **Mücke**, MdB  
Hans-Joachim **Otto**, MdB  
Gisela **Piltz**, MdB  
Alexander **Pokorny**  
Dr. Rainer **Stinner**, MdB  
Michael **Theurer**, MdL  
Carl-Ludwig **Thiele**, MdB  
Johannes **Vogel**  
Volker **Wissing**, MdB  
Holger **Zastrow**, MdL  
Martin **Zeil**, MdL

**Ständige Gäste des Bundesvorstandes:**

Bertold **Bahner**  
Rolf **Berndt**  
Daniel **George**  
Hinnerk **Fock**  
Ulrike **Flach**, MdB  
Moritz **Kracht**  
Alexander **Graf Lambsdorff**, MdEP  
Sibylle **Laurischk**, MdB  
Maja **Pfister**  
Olaf **Prüßmann**  
Dr. Thomas **Schotten**

Ergebnis der Wahl des FDP-Landesvorstandes Baden-Württemberg  
auf dem 100. Ordentlichen Landesparteitag am 15. Juli 2006 in Tuttlingen

Landesvorsitzende	Birgit Homburger MdB
Stellvertreter	Ernst Burgbacher MdB
Stellvertreter	Prof. Dr. Ulrich Goll MdL
Stellvertreter	Michael Theurer MdL
Landesschatzmeister	Michael Link MdB
Beisitzer	Patrick Meinhardt MdB Bärbl Maushart Bernhard Nüsch Pascal Kober Uli A. Walter Peter Kuhn Dr. Michael Klotzbücher Dr. Hans Freudenberg Dr. Wolfgang Weng Jörg Brehmer Erik Schweickert Ute Oettinger-Griese Gabriela Büsse-maker Frank Schweizer Kai Buschmann Dr. Birgit Reinemund Sascha Fiek Thomas Schmitt Dietmar Bachmann Tilla Deter Jutta Pagel

## **Landesvorstand Bayern der FDP**

(gewählt auf dem Landesparteitag am 26. 11. 2004)

### **Präsidium**

Landesvorsitzende:

Sabine **Leutheusser-Schnarrenberger**

Stellvertreter:

Horst **Friedrich**

Renate **Will**

Jörg **Rohde**

Generalsekretär:

N.N.

Schatzmeister:

Dr. Klaus **v. Lindeiner**

Schriftführer:

Kurt **Sieber**

**Beisitzer:**

Dr. Daniel **Volk**

Dr. Andreas **Fischer**

Horst **Meierhofer**

Thomas **Hacker**

Dr. Frank **Knapp**

Marianne **Blank**

Gisela **Bock**

Ulrich **Lechte**

Martin **Zeil**

Stephan **Thomae**

Dr. Andreas **L. Paulus**

Siegfried **Seiler**

Klaus **Breil**

Dietrich **Jaser**

Moritz **Kracht**

Martin S. **Hagen**

FDP-Landesvorstand Berlin gewählt am 11./12. April 2008

Markus Löning, MdB	Landesvorsitzender
Lars Lindemann	Stellvertreter
Dr. Roland Zielke	Stellvertreter
Dr. Nikoline Hansen	Stellvertreterin
Heidi Knauthe	Schatzmeisterin
Mathia Specht-Habel	1. Beisitzer
Rainer Bleckmann	2. Beisitzer
Sirko Schulz	3. Beisitzer
Paul Fresdorf	4. Beisitzer
Katja von Maur	5. Beisitzer
Matthias Bick	6. Beisitzer
Andreas Lück	7. Beisitzer
Bernd Busse	8. Beisitzer
Otto Hoffmann	9. Beisitzer
Gönül Glowinski	10. Beisitzer

FDP-Landesvorstand Brandenburg gewählt 4. April 2009

<b>Präsidium:</b>	
Landesvorsitzender	Heinz Lanfermann
Generalsekretär	Hans-Peter Goetz
stellv. Landesvorsitzender	Prof. Dr. Martin Neumann
stellv. Landesvorsitzender	Marion Vogdt
stellv. Landesvorsitzender	Raimund Tomczak
Landesschatzmeister	Rainer Siebert
Beisitzer Präsidium	Carmen Schulz
Beisitzer Präsidium	Andreas Büttner
Beisitzer Präsidium	Torsten Bathmann
	<b>* mit Gegenkandidat</b>
<b>Beisitzer Landesvorstand</b>	
	Linda Teuteberg
	Gregor Beyer
	Maurice Birnbaum
	Klaus Rocher
	Jens Engelhardt
	Jens Lipsdorf
	Mario Quast
	Wolfgang Glaeser
	Frank Pradel
	Andreas Schulz
	Marcel Yon
	Dr. Hans-Günther Oberlack

FDP-Landesvorstand Bremen gewählt am 5. September 2006

Uwe Woltemath	Landesvorsitzender
Mark Ella	stellv. Landesvorsitzende
Dr. Magnus Buhlert	stellv. Landesvorsitzende
Willy Wedler	Mitglied der Bremer Bürgerschaft
Robert Czichos	Schatzmeister
Christine Rinja	Beisitzer im Geschäftsführenden Landesvorstand
Ralf Krüzfeldt	Beisitzer im Geschäftsführenden Landesvorstand
Claus Jäger	Beisitzer
Rainer Buchholz	Beisitzer
Jens Oldenburg	Beisitzer
Bernd Richter	Beisitzer
Bernd Schomaker	Beisitzer
Daniel de Olano	Beisitzer
Karin Kiese	Beisitzer
Olliver Möllenstädt	Beisitzer
Clemens Stief	Beisitzer
Marco Horstmann	Beisitzer
Christian Hetsch	Geschäftsführer und Pressesprecher

## Neuer FDP-Landesvorstand Hamburg

Rolf <b>Salo</b>	- Landesvorsitzender
Sylvia <b>Canel</b>	- stellv. Landesvorsitzende
Burkhardt <b>Müller-Sönksen</b>	- stellv. Landesvorsitzender
Dr. Kurt <b>Duwe</b>	- stellv. Landesvorsitzender
Ralf <b>Lindberg</b>	- Schatzmeister
Lothar <b>Hänsch</b>	- Beisitzer
Martina <b>Kaesbach</b>	- Beisitzerin
Dr. Wener <b>Ruß</b>	- Beisitzer
Dr. Anna <b>Gosche</b>	- Beisitzerin
Katja <b>Suding</b>	- Beisitzerin
Daniel <b>Barta</b>	- Beisitzer
Iris <b>Klingel</b>	- Vertreterin der Liberalen Frauen
Finn Ole <b>Ritter</b>	- Vertreter der Jungen Liberalen

## FDP-Landesvorstand Hessen

Jörg-Uwe <b>Hahn</b>	- Vorsitzender
Dr. Heinrich L. <b>Kolb</b>	- Stellvertreter
Hans-Jürgen <b>Hielscher</b>	- Stellvertreter
Dirk <b>Pfeil</b>	- Schatzmeister
Nicola <b>Beer</b>	- Beisitzerin
Lasse <b>Becker</b>	- Beisitzer
Florian <b>Rentsch</b>	- ständiger Vertreter der Landtagsfraktion
Thomas <b>Schäfer</b>	- Beisitzer Landesvorstand
Eva Christina <b>Scharbatke</b>	- Beisitzerin Landesvorstand
Mechthild <b>Dyckmans</b>	- Beisitzerin Landesvorstand
Frank <b>Sürmann</b>	- Beisitzer Landesvorstand
Winand <b>Koch</b>	- Beisitzer Landesvorstand
Rasched <b>Salem</b>	- Beisitzer Landesvorstand
Henry <b>Thiele</b>	- Beisitzer Landesvorstand
Brigitte <b>Schlüter</b>	- Beisitzerin Landesvorstand
Alexander <b>Müller</b>	- Beisitzer Landesvorstand
Jochen <b>Kilp</b>	- Beisitzer Landesvorstand
Oliver <b>Stirböck</b>	- Beisitzer Landesvorstand
Dr. Matthias <b>Büger</b>	- Beisitzer Landesvorstand
Axel <b>Vogt</b>	- Beisitzer Landesvorstand
Dr. Dierk <b>Molter</b>	- Beisitzer Landesvorstand
Hans-Henning <b>Pohlenz</b>	- Beisitzer Landesvorstand
Wiebke <b>Reich</b>	- Beisitzerin Landesvorstand
Dr. Wolf <b>Klinz</b>	- Europabeauftragter

## FDP-Landesvorstand Mecklenburg-Vorpommern gewählt am 22. April 2007

Christian Joachim <b>Ahrendt</b> , MdB	- Landesvorsitzender
Ilona <b>Rettig</b>	- 1. stellv. Landesvorsitzende
Gino <b>Leonhard</b> , MdL	- 2. stellv. Landesvorsitzender
Frank <b>Schwerdtfeger</b>	- Landesschatzmeister
Hagen <b>Reinhold</b>	- Landesgeneralsekretär
Dr. Klaus <b>Gollert</b>	- Ehrenvorsitzender
Mogens <b>Brattig</b>	- Beisitzer
Sebastian <b>Ratjen</b> , MdL	- Beisitzer
Achim <b>Stracke</b>	- Beisitzer
Daniel <b>Bohl</b>	- Beisitzer
Toralf <b>Schnur</b> , MdL	- Beisitzer
Thomas <b>Heldberg</b>	- Beisitzer
Karlo <b>Schmettau</b>	- Beisitzer
Katarina <b>Bernhard</b>	- Beisitzer
Michael <b>Schmitz</b>	- Beisitzer

## FDP-Landesvorstand Niedersachsen

### **Geschäftsführender Landesvorstand:**

Dr. Philipp <b>Rösler</b>	<b>Landesvorsitzender</b>
Carl-Ludwig <b>Thiele</b>	<b>1. Stellv. Landesvorsitzender</b>
Hans-Heinrich <b>Sander</b>	<b>2. Stellv. Landesvorsitzender</b>
Angelika <b>Brunkhorst</b>	<b>3. Stellv. Landesvorsitzender</b>

Klaus <b>Rickert</b>	<b>Schatzmeister</b>
Dr. Oliver <b>Liersch</b>	<b>Generalsekretär</b>

Prof. Dr. Dr. Roland <b>Zielke</b>	<b>1. Beisitzer</b>
Patrick <b>Döring</b>	<b>2. Beisitzer</b>
Petra <b>Enß</b>	<b>3. Beisitzerin</b>

### **Erweiterter Landesvorstand:**

Hans-Peter **Zechel**  
Serkan **Tören**  
Rainer **Feldmann**  
Dr. Claudia **Winterstein**  
Nicole **Bracht-Bendt**  
Lübbo **Meppen**  
Jens **Beeck**  
Prof. Dr. Norbert **Ullrich**

Jan-Christoph **Oetjen**  
Christian **Dürr**  
Hans-Werner **Schwarz**  
Dr. Stefan **Birkner**  
Gesine **Meißner**  
Jörg **Bode**  
Florian **Bernschneider**  
Annette **de Vries**  
Christiane **Ratjen-Damerau**  
Heinrich **Fockenbrock**  
Björn **Försterling**  
Nino **Ruschmeyer**  
Heidi **Kupsch**  
Roland **Riese**

## **FDP Landesvorstand Nordrhein-Westfalen**

Prof. Dr. Andreas **Pinkwart**

**Vorsitzender**

Angela **Freimuth**

**stellv. Vorsitzende**

Gisela **Piltz**

**stellv. Vorsitzende**

Paul K. **Friedhoff**

**Schatzmeister**

Christian **Lindner**

**Generalsekretär**

### **Beisitzer:**

Georg **Helg**

Dr. Robert **Orth**

Dr. Werner **Hoyer**

Dr. Stefan **Romberg**

Dietmar **Brockes**

Gudrun **Kopp**

Dr. Andreas **Reichel**

Jörg **van Essen**

Wolf **Braun**

Kai **Abruszat**

Bijan **Dijr Sarai**

Ulrike **Flach**

Marcel **Hafke**

Alexander **Graf Lambsdorff**

Christof **Rasche**

Frank **Schäffler**

Joachim **Stamp**

Ralf **Witzel**

Felix **Becker**

Christoph **Dammermann**

Helga **Daub**

Holger **Ellerbrock**

Horst **Engel**

Reinhard **Houben**

Prof. Dr. Ralf **Klapdor**

Detlef **Parr**

Matthias **Richter**

## Neuwahlen zum Landesvorstand Rheinland-Pfalz am 24. März 2007 in Mainz

Rainer <b>Brüderle</b>	- Landesvorsitzender
Dr. Volker <b>Wissing</b>	- stellv. Landesvorsitzender
Elke <b>Hoff</b>	- stellv. Landesvorsitzende
Jürgen <b>Creutzmann</b>	- Schatzmeister
Harald <b>Glahn</b>	- Vorsitzender Landeshauptausschuss
Prof. Heinrich <b>Reisinger</b>	- stellv. Vorsitzender Landeshauptausschuss
Herbert <b>Mertin</b>	- Beisitzer
Nicole <b>Morsblech</b>	- Beisitzer
Franz <b>Ringhoffer</b>	- Beisitzer
Günter <b>Eymael</b>	- Beisitzer
Dieter <b>Hettenbach</b>	- Beisitzer
Dr. Stefanie <b>Lejeune</b>	- Beisitzer
Thomas <b>Auler</b>	- Beisitzer
Dr. Peter <b>Schmitz</b>	- Beisitzer
Reinhold <b>Hohn</b>	- Beisitzer
Walter <b>Strutz</b>	- Beisitzer
Dr. Matthias <b>Frey</b>	- Beisitzer
Klaus <b>Koch</b>	- Beisitzer
Christopher <b>Sitte</b>	- Beisitzer

## Landesvorstand Saarland gewählt am 20.03. 2004

Der Landesverband führt die Zusatzbezeichnung „Demokratische Partei Saar- DPS“

Landesvorsitzender	Christoph G. <b>Hartmann</b>
1. Stellvertreter	Manfred <b>Baldauf</b>
2. Stellvertreter	Karl-Josef <b>Jochem</b>
Ehrenvorsitzender	Werner <b>Klumpp</b>
Landesschatzmeister	Horst <b>Hinschberger</b>
Generalsekretär	Dr. Jorgo <b>Chatzimarkakis</b>
Schriftführer	Toni <b>Thielen</b>
1. Beisitzerin	Martina <b>Engel-Otto</b>
2. Beisitzerin	Sylvia <b>Fischer</b>
3. Beisitzer	Walter <b>Teusch</b>
4. Beisitzer	Roland <b>König</b>
5. Beisitzer	Daniel <b>Bischof</b>
Juli-Landesvorsitzender	Oliver <b>Luksic</b>

## Geschäftsführender Landesvorstand FDP Sachsen-Anhalt (2007-2009)

Cornelia **Pieper**, MdB

**Landesvorsitzende**

Veit **Wolpert**, MdL  
Dr. Norbert **Volk**

**Stellv. Landesvorsitzender**  
**Stellv. Landesvorsitzender**

Lutz **Franke**, MdL

**Schatzmeister**

Franz-Ulrich **Keindorff**  
Dr. Lydia **Hüskens**, MdL

**Beisitzer**  
**Beisitzer**

**Beisitzer im Landesvorstand:**

Klaus **Abramowski**  
Katharina **Adolf**  
Andrea **Andreß**  
Holger **Franke**  
Johann **Hauser**, MdL  
Andreas **Koch**  
Guido **Kosmehl**, MdL  
Dr. Uwe **Schrader**  
Allard von **Arnim**  
Martina **Wildgrube**

**Vertreter Junge Liberale**

Christian **Härig**

**Vertreterin der Liberalen Frauen**

Elke Weckner-Lömm

---

**Fraktionsvorsitzender**

Prof. Dr. Karl-Heinz **Paqué**, MdL -

**Mitglied des Deutschen Bundestages**

Jens **Ackermann**, MdB

Dr. Horst **Rehberger**

**Ehrenvorsitzender**

## **FDP-Landesvorstand Sachsen**

Holger <b>Zastrow</b>	Landesvorsitzender
Torsten <b>Herbst</b>	Generalsekretär
Dr. Andreas <b>Schmalfuß</b>	1. stellv. Landesvorsitzender
Tino <b>Günther</b>	2. stellv. Landesvorsitzender
Dr. Jürgen <b>Martens</b>	3. stellv. Landesvorsitzender
Sven <b>Morlok</b>	Landesschatzmeister
Kerstin <b>Arndt</b>	Beisitzerin
Norbert <b>Bläsner</b>	Beisitzer
Hannelore <b>Döscher</b>	Beisitzerin
Sandra <b>Jäschke</b>	Beisitzerin
Anja <b>Jonas</b>	Beisitzerin
Benjamin <b>Karabinski</b>	Beisitzerin
Holger <b>Krahmer</b>	Beisitzer
Andrè <b>Ludwig</b>	Beisitzer
Anita <b>Maaß</b>	Beisitzer
Kristin <b>Schütz</b>	Beisitzer
Nico <b>Tippelt</b>	Beisitzer
Martin <b>Treock</b>	Beisitzer

## Wahlen FDP Landesvorstand Schleswig-Holstein (2007 bis 2009)

Jürgen Koppelin , MdB	Landesvorsitzender
Dr. Christel Happach-Kasan, MdB	Stellv. Landesvorsitzende
Dr. Heiner Garg	Stellv. Landesvorsitzender
Christine Aschenberg-Dugnus	Stellv. Landesvorsitzende
Günther Hildebrand	Schatzmeister
Margit Fuhrmann	Schriftführerin
Dr. Ekkehard Klug	Beisitzer
Britta Reimers	Beisitzer
Dr. Michaela Blunk	Beisitzer
Oliver Kumbartzky	Beisitzer
Carsten-Peter Brodersen	Beisitzer
Anita Klahn	Beisitzer
Matthias Badenhop	Beisitzer
Katharina Loedige	Beisitzer
Christopher Vogt	Vertreter Junge Liberale
Jens Ruge	Europabeauftragter

**Landesvorstand Thüringen der FDP**  
(gewählt am 4. September 2004)

<b>Landesvorsitzender</b>	Uwe <b>Barth</b>
<b>1. Stellvertreter</b>	Andreas <b>Möller</b>
<b>2. Stellvertreter</b>	Franka <b>Hitzing</b>
<b>3. Stellvertreter</b>	Lutz <b>Rechnagel</b>
<b>Schatzmeister</b>	Frank-Andre <b>Thies</b>
<b>Generalsekretär</b>	Patrick <b>Kurth</b>
<b>Beisitzer:</b>	Dirk <b>Bergner</b>
	Heinz <b>Untermann</b>
	Holger <b>Joseph</b>
	Heidemarie <b>Bischoff</b>
	Christoph <b>Burmeister</b>

**STAND MAI 2005**

**Bundessatzung**  
**Geschäftsordnung zur Bundessatzung**  
**Schiedsgerichtsordnung**  
**Finanz- und Beitragsordnung**  
**der**  
**Freien Demokratischen Partei**

---

Die Bundessatzung und die Ordnungen mit Satzungsrang,

- die Geschäftsordnung zur Bundessatzung,
- die Schiedsgerichtsordnung und
- die Finanz- und Beitragsordnung,

sind vom 53. Ordentlichen Bundesparteitag am 10. Mai 2002 in Mannheim als Neufassung verabschiedet worden.

Alle vor diesem Datum geltenden Fassungen wurden außer Kraft gesetzt.

---

Die Bundessatzung, die Geschäftsordnung zur Bundessatzung und die Finanz- und Beitragsordnung sind auf dem 56. Ord. Bundesparteitag am 5. Mai 2005 geändert worden.

**Bundessatzung**  
**der**  
**Freien Demokratischen Partei**

**Fassung vom 10. Mai 2002**  
geändert auf dem 56. Ord. BPT am 5. Mai 2005

- I. Zweck und Mitgliedschaft
  - II. Gliederung nach Gebietsverbänden
  - III. Die Organe der Bundespartei
  - IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid
  - V. Beratende Gremien
  - VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit
  - VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut
-

# I. Zweck und Mitgliedschaft

## § 1 - Zweck

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.
- (3) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Europäischen Liberalen Demokratischen und Reformpartei (ELDR) und der Liberalen Internationale (LI).

## § 2 - Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in Auslandsgruppen [§ 8 Abs. (5)] bleiben unberührt.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.
- (4) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei wird nach den Satzungen der Landesverbände oder der Auslandsgruppen erworben.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (nach der jeweiligen Landessatzung zuständige Untergliederung des Landesverbandes oder Auslandsgruppe) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der FDP ist.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über; hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Orts- bzw. Kreisverband anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.
- (5) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch unmittelbar bei der Bundespartei erworben werden. Diese Anträge bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes, der über sie im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband entscheidet.
- (6) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand, so weit nicht eine Auslandsgruppe für die Aufnahme zuständig ist.

### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes oder seiner Auslandsgruppe die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Tod,
  2. Austritt,
  3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
  4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
  5. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
  6. Ausschluss nach § 6.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

## **§ 6 - Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
  1. Verwarnung,
  2. Verweis,
  3. Enthebung von einem Parteiamt,
  4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
  5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen

entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

- (3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

## **§ 7 - Wiederaufnahme**

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

## **II. Gliederung nach Gebietsverbänden**

### **§ 8 - Gliederung**

- (1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung bestehen.
- (2) Werden einem Lande im staatsrechtlichen Sinne Teile eines anderen Landes oder bis dahin bestehenden Landes angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Lande vorhandenen Gliederungen der Partei in dem Landesverband des vergrößerten Landes auf. Der aufnehmende Landesverband hat innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme einen Parteitag nach den Regeln seiner Satzung einzuberufen, auf dem die Organe des Landesverbandes entsprechend dieser Satzung neu gewählt werden. Dieser Parteitag muss spätestens einen Monat nach seiner Einberufung zusammentreten. Unterbleibt dies, so hat der Bundesvorstand das Recht der Einberufung gemäß § 9 Abs. (2).
- (3) Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Land im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses, es sei denn, der Zusammenschluss ist inzwischen erfolgt.
- (4) Auslandsgruppen der Freien Demokratischen Partei werden zugelassen, wenn sich mindestens 30 FDP-Mitglieder in einem organisatorisch erfassbaren Bereich zusammenschließen. Für das Verfahren ist der Bundesvorstand zuständig, der in besonders begründeten Fällen von der Mindestmitgliederzahl für die Gründung einer Auslandsgruppe nach unten abweichen kann.
- (5) Die Satzungen von Auslandsgruppen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

- (6) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen. In Ausnahmefällen sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

## **§ 9 - Bundespartei und Landesverbände**

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.
- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.
- (4) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.
- (5) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen.
- (6) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Auslandsgruppen.

### **III. Die Organe der Bundespartei**

#### **§ 10 - Organe der Bundespartei**

- (1) Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:
  1. der Bundesparteitag,
  2. der Bundesvorstand.
- (2) Organ im Sinne von Abs. (1) ist auch der Europaparteitag nach § 15.

#### **§ 11 - Der Bundesparteitag**

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

#### **§ 12 - Geschäftsordnung des Bundesparteitages**

- (1) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet alljährlich statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Landesverbände einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (2) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
  1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden,
  2. durch Beschluss der Bundestagsfraktion,
  3. durch Beschluss des Bundesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden.

- (3) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und vier weiteren Mitgliedern sowie fünf Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen, die nach § 13 Abs. (3) Buchstabe a, Satz zwei maßgebend sind.

- (4) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus fünf Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitags.

### **§ 13 - Teilnahme, Rede- und Stimmrecht**

- (1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben unbeschadet des § 25 (Zulassung von Gästen) nur die stimmberechtigten Delegierten und
1. die Mitglieder des Bundesvorstandes, der Bundestagsfraktion und die der FDP angehörenden Mitglieder des Europaparlaments,
  2. der Vorsitzende des Bundessatzungsausschusses und die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse, der Liberalen Foren und der Kommissionen oder die von ihnen benannten Vertreter,
  3. die Rechnungsprüfer,
  4. die Vertreter der Auslandsgruppen nach Abs. (2) Satz vier,
  5. die Mitglieder des Rates der ELDR, die der FDP angehören,
  6. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Liberalen, sofern sie Mitglied der FDP sind.
  7. die Mitglieder des Bundesvorstands der Bundesvereinigung Liberaler Frauen, sofern sie Mitglied der FDP sind,
  8. der Vorsitzende des Bundesvorstands der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker oder ein von ihm benannter Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind,
  9. der Vorsitzende des Bundesvorstands der Liberalen Hochschulgruppe oder ein von ihm benannter Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind,
  10. die Mitglieder des Bundesvorstandes des Bundesverbandes Liberaler Senioren, sofern sie Mitglied der FDP sind.
- (2) Der Bundesparteitag besteht aus 662 Delegierten. Davon werden 660 Delegierte von den Landesparteitagen der Landesverbände gewählt. Zwei Delegierte werden von der Mitgliederversammlung der Auslandsgruppe Europa gewählt. Die übrigen Auslandsgruppen entsenden je einen nicht stimmberechtigten und von der Mitgliederversammlung der Auslandsgruppe gewählten Vertreter zum Bundesparteitag.
- (3) Die Aufschlüsselung der 660 Delegierten auf die Landesverbände ist nach folgendem Verfahren vorzunehmen:
- a) Die Mitgliederzahl in den Landesverbänden ist mit 330 malzunehmen und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Landesverbände zu teilen. Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl maßgebend, die für den 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wird, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird.

- b) Die für die FDP bei der letzten Bundestagswahl im Gebiet eines jeden Landesverbandes abgegebene Zahl der Zweitstimmen ist mit 330 malzunehmen und durch die Gesamtzahl der bei der letzten Bundestagswahl für die FDP im Bundesgebiet abgegebenen Zweitstimmen zu teilen.
  - c) Die Delegiertenzahl jedes Landesverbandes wird aus der jeweils ermittelten Summe der sich nach a) und b) ergebenden Zahlen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt.
- (4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden von den jeweiligen Landesparteitagen und Mitgliederversammlungen der Auslandsgruppen in der Zeit vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. Mai desselben Jahres und dauert zwei Jahre.
  - (5) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Landesverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht, dessen Ausübung ihm sein Landesvorstand ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt. Wird ein gewählter Delegierter in einen anderen Landesverband überwiesen, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmenzahl über.
  - (6) Der nach Abs. (5) an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat seinen Landesverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.
  - (7) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Abs. (5) übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.
  - (8) Die Landessatzungen haben die dem § 13 entsprechenden Regelungen zu enthalten. Sie können für die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten der Parteitage der Untergliederungen von den in Abs. (4) Satz eins genannten Terminen abweichen. Sie haben insbesondere festzulegen, dass die Zahl der Delegierten zu den Parteitagen des Landesverbandes und der Untergliederungen in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen ist und höchstens zur Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorangegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen.

- (9) Die Landessatzung kann bestimmen, dass abweichend von den Regelungen der Absätze (1) bis (8) der Landesparteitag nicht als Delegiertenversammlung, sondern als Mitgliederversammlung des Landesverbandes besteht (Mitgliedervollversammlung).

## **§ 14 - Aufgaben des Bundesparteitages**

- (1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
- (2) Über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Bundesebene oder deren Fraktionen entscheidet der Bundesparteitag; ggf. ist ein außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten bleiben unberührt.
- (3) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:
1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
  2. die Beschlussfassung über
    - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 12 Abs. (3),
    - b) den Bericht des Bundesvorstandes,
    - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
  3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
  4. die Entlastung des Bundesvorstandes,
  5. die Wahl der Antragskommission,
  6. die Wahl des Bundesvorstandes,
  7. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
  8. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
  9. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
  10. die Wahl des Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und seines Stellvertreters,
  11. die Wahl der Mitglieder des Kongresses der ELDR und ihrer Stellvertreter (§ 16),
  12. die Wahl der Vertreter der FDP im Rat der ELDR.
- (4) Die Wahlen zum Bundesvorstand, zur Antragskommission, zum Wahlprüfungsausschuss sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für dessen Amtszeit gewählt.

## **§ 15 - Der Europaparteitag**

- (1) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gem. § 8 Abs. (2) EuWG sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von dem Europaparteitag gewählt.

- (2) Der Europaparteitag besteht aus Vertretern der Landesverbände, die aus der Mitte von Landesvertreterversammlungen gewählt worden sind. Die Mitglieder einer Landesvertreterversammlung sind aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände des Landesverbandes zu wählen. Die Landessatzungen können vorsehen, dass die Mitglieder der Landesvertreterversammlungen aus der Mitte von Vertreterversammlungen ihrer Gebietsverbände gewählt werden, die wiederum aus der Mitte von Mitgliederversammlungen gewählt worden sind. Die Auslandsgruppe Europa entsendet zwei ihrer Mitglieder als stimmberechtigte Vertreter. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen stimmberechtigt im Sinne des Europawahlgesetzes sein.
- (3) Die Mitglieder des Europaparteitages und der Vertreterversammlungen und ihre Stellvertreter zur Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden in geheimer Abstimmung gewählt. An diesen Wahlen und an den Wahlen der Wahlbewerber dürfen nur Mitglieder der Partei teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in der Bundesrepublik Deutschland, bei Versammlungen in den Landesverbänden in dem betreffenden Land, zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Im übrigen gelten die Regeln des § 13 Abs. (5).
- (4) Im übrigen gelten für die Zusammensetzung, Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber die Vorschriften über die Parteitage der Parteigliederungen in den jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend.
- (5) Beschließt der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. (2) EuWG die Aufstellung von Landeslisten, so sind die Absätze (1) bis (4) sinngemäß anzuwenden.
- (6) Der Europaparteitag berät und beschließt über das Wahlprogramm der FDP zur Europawahl. Die Landesvertreterversammlungen nach Abs. (2) beraten das Wahlprogramm vor.

## **§ 16 - Vertreter der FDP in der Europäischen Liberalen Demokratischen Reformpartei (ELDR)**

- (1) Die Vertreter der FDP im Kongress der ELDR werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar
  1. die doppelte Zahl der Grundmandate, die nach den einschlägigen Vorschriften der Satzung der Föderation der ELDR für die FDP vorgesehen sind, durch den Bundesparteitag,
  2. die restliche Zahl der Vertreter durch den Bundesparteitag auf Vorschlag der Landesparteitage, der Jungen Liberalen und der Auslandsgruppe Europa.

Für die Wahlen nach Nummer 2 erhalten jeder Landesverband, die Jungen Liberalen und die Auslandsgruppe Europa je ein Grundmandat. Die Aufteilung der restlichen Sitze erfolgt entsprechend dem Verfahren für die Aufschlüsselung

der Delegierten zum Bundesparteitag. Die Wahl von Stellvertretern für die Vertreter erfolgt jeweils gleichzeitig nach dem entsprechenden Schlüssel.

- (2) Für die Amtszeit der Vertreter der FDP und ihrer Stellvertreter gilt § 13 Abs. (4) entsprechend.
- (3) Die Vertreter der FDP im Rat der ELDR werden vom Bundesparteitag gewählt.

## **§ 17 - Der Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand besteht
  1. aus dem Präsidium, und zwar
    - a) dem Bundesvorsitzenden,
    - b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden,
    - c) dem Bundesschatzmeister,
    - d) dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion oder seinem von der Bundestagsfraktion zu bestimmenden ständigen Vertreter,
    - e) drei Beisitzern des Präsidiums,
    - f) einem von den FDP-Mitgliedern in der Liberalen Fraktion des Europäischen Parlaments aus ihrer Mitte zu bestimmenden Vertreter,
    - g) dem Generalsekretär, der vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden gewählt wird,
  2. aus 34 weiteren Beisitzern,
  3. aus den der Partei angehörenden Bundesministern und Regierungschefs der Länder sowie den der FDP angehörenden Mitgliedern der Kommission der EU; scheidet einer von ihnen aus seinem Amt aus, so behält er seine Zugehörigkeit zum Bundesvorstand bis zu dessen Neuwahl.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes. Scheidet der Bundesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Präsidiums.
- (3) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.
- (4) Auf Beschluss des Bundesvorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:
  1. die vom Kongress der ELDR gewählten, der FDP angehörenden Mitglieder des Rates der ELDR;
  2. der Bundesvorsitzende der Jungen Liberalen und sein ständiger Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind und dem Bundesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehören;
  3. der Bundesvorsitzende der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (VLK) oder sein ständiger Vertreter, sofern er Mitglied der FDP ist und dem Bundesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.

4. die Bundesvorsitzende der Bundesvereinigung Liberaler Frauen oder ihre ständige Vertreterin, sofern sie Mitglied der FDP ist und dem Bundesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.
5. der Vorsitzende des Bundesverbandes Liberaler Senioren oder seines ständigen Vertreters, sofern er Mitglied der FDP ist und dem Bundesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.

## **§ 18 - Geschäftsordnung des Bundesvorstandes**

- (1) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
  1. vom Präsidium,
  2. von einem Fünftel der Mitglieder des Bundesvorstandes,
  3. von der Bundestagsfraktion,
  4. vom Vorstand eines Landesverbandes.

## **§ 19 - Aufgaben des Bundesvorstandes**

- (1) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Kongresses der ELDR. Zu seinen Aufgaben gehört die Anstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers. Er beruft die von der FDP zu entsendenden Delegierten zu den Jahresversammlungen der Liberalen Internationale.
- (2) Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Bundesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.
- (3) Drei Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe [Abs. (2) Satz zwei] zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Präsidiums durch den Bundesvorstand Beschluß gefaßt wird. Auf Beschluß des Bundesvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft, und die Angelegenheit wird durch dessen Beschluß entschieden.
- (4) Der Bundesvorsitzende, seine drei Stellvertreter und der Bundesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Bundesvorsitzende vertritt die Bundespartei allein. Verträge, welche die Bundespartei verpflichten, werden von ihm oder auf Grund der von ihm erteilten Vollmachten abgeschlossen.
- (5) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag

nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

## **IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid**

### **§ 20 - Geltung der Wahlgesetze und Satzungen**

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

### **§ 21 - Mitgliederentscheid**

- (1) Über wichtige politische Fragen kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von fünf Landesverbänden oder von einem Drittel der Kreisverbände oder von fünf Prozent der Mitglieder der FDP hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Kreisverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.
- (2) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht.
- (3) Haben sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der FDP und steht einer Entscheidung des Bundesparteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.
- (4) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

## **V. Beratende Gremien**

### **§ 22 - Bundesfachausschüsse, Liberale Foren, Kommissionen, Arbeitsgruppen**

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Bundesvorstand Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der FDP von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Der Bundesvorstand setzt Bundesfachausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteiaufgaben ein. Ein so eingesetzter Bundesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Bundesfachausschusses im Amt. Aufgabe der

Bundesfachausschüsse ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages zu bearbeiten.

- (3) Der Bundesvorstand setzt Liberale Foren ein zu Themen oder Themenbereichen, die einer fach- oder ressortübergreifenden Programmentwicklung mit dem Ziel querschnittsorientierter Konzepte bedürfen. Liberale Foren arbeiten im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen, die von den Themen oder Themenbereichen berührt sind.
- (4) Der Bundesvorstand kann Kommissionen zur Pflege eines besonderen Zielgruppendialogs einsetzen.
- (5) Die Bundesfachausschüsse, die Liberalen Foren und die Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.
- (6) Das Präsidium oder der Bundesvorstand setzen Arbeitsgruppen ein zur unmittelbaren und kurzfristigen Zuarbeit. Bundesfachausschüsse können ihrerseits in eigener Verantwortung Arbeitsgruppen bilden, und zwar auch gemeinsam mit anderen Bundesfachausschüssen.
- (7) Das zuständige Organ benennt auch die Vorsitzenden der Gremien und regelt das weitere Verfahren.
- (8) In Abstimmung mit dem Generalsekretär können die Bundesfachausschüsse die Ergebnisse ihrer Arbeit veröffentlichen.

## **§ 23 - Bundessatzungsausschuss**

- (1) Der Bundessatzungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied eines Landesverbandes, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen. Jedes Mitglied hat einen Vertreter. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom jeweiligen Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bundesparteitag für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (3) Die Mitglieder des Bundessatzungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, der Vorstand eines Landesverbandes, ein Landesschiedsgericht oder ein Landessatzungsausschuss können vom Satzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Satzung eines Landesverbandes auszulegen und ob die Bestimmung der Satzung eines Landesverbandes mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.

## **VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit**

### **§ 24 - Parteischiedsgerichte**

- (1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet.
- (2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

## **VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut**

### **§ 25 - Zulassung von Gästen**

Der Bundesparteitag, der Europatag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen.

### **§ 26 - Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwölf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Die Bundesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten und dem Bundessatzungsausschuss sechzehn Wochen vor Beginn des Bundesparteitages mit.
- (3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Anträge zehn Wochen vor dem Bundesparteitag den Antragsberechtigten zu mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminangabe, Änderungsanträge zu diesen Anträgen bis zum Beginn der sechsten Woche vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand einzureichen.
- (4) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Änderungsanträge unverzüglich dem Bundessatzungsausschuss zu. Im übrigen gilt § 11 Abs. (2) BGO. Auf die Regelung des Absatzes (8) ist hinzuweisen.
- (5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

- (6) Abs. (1) und Abs. (5) gelten auch für die Änderung der Landessatzungen durch Landesparteitage. Die Satzungsänderung für die Untergliederungen wird durch die Landessatzung geregelt.

## **§ 27 - Auflösung und Verschmelzung**

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. (2), Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.
- (3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
- (4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 28 - Verbindlichkeit der Bundessatzung**

- (1) Die Satzung der Landesverbände, ihrer Gliederungen und der Auslandsgruppen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7, 8 Abs. (1) bis (3), der §§ 9, 11, 13 Abs. (8), des § 15, des § 19 Abs. (4) und (5) und der §§ 20, 24, 26 Abs. (6), des § 27 Abs. (2) und des § 30 der Bundessatzung sind grundsätzlich und gehen allen Landessatzungen vor. Das gleiche gilt für die §§ 2 bis 4, § 5 Abs. (1) bis (4), die §§ 6, 8 bis 10, § 11 Abs. (7) und die §§ 12 bis 17 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung.
- (3) Die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil der Bundessatzung.

## **§ 29 - Rechtsnatur und Sitz**

- (1) Die Freie Demokratische Partei ist ein eingetragener Verein.
- (2) Der Sitz der Freien Demokratischen Partei ist Berlin.
- (3) Die Partei führt den Namen "Freie Demokratische Partei (FDP)".

## **§ 30 - Parteiämter**

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der FDP sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

## **§ 31 - Rechtsnachfolge**

- (1) Diese Satzung ersetzt die bisherigen Satzungen.
- (2) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist Rechtsnachfolgerin
  - der Freien Demokratischen Partei (F.D.P.) der Bundesrepublik Deutschland,
  - des Bundes Freier Demokraten (B.F.D.) - Die Liberalen, früher Liberal – Demokratische Partei Deutschlands und National-Demokratische Partei Deutschlands,
  - der Deutschen Forum-Partei (DFP),
  - der Freien Demokratischen Partei (F.D.P.) in der Deutschen Demokratischen Republik.

# **Geschäftsordnung zur Bundessatzung der Freien Demokratischen Partei (BGO)**

**Fassung vom 10. Mai 2002**  
geändert auf dem 55. Ord. BPT am 5. Juni 2004

- I. Beschlussfähigkeit
  - II. Beschlüsse und Abstimmungen
  - III. Wahlen
  - IV. Anträge
  - V. Allgemeine Bestimmungen
-

# GESCHÄFTSORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG DER FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI (BGO)

## I. Beschlussfähigkeit

### § 1

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge
  - a) beim Bundesvorstand von einem Mitglied,
  - b) beim Bundesparteitag und beim Europatag von 25 Mitgliedern.

Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. (2) festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## II. Beschlüsse und Abstimmungen

### § 2 - Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

### **§ 3 - Abstimmungen**

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

## **III. Wahlen**

### **§ 4 - Allgemeines**

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten, die Wahlen der Vertreter der FDP im Kongress und im Rat der ELDR sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

### **§ 5 - Vorstandswahlen**

- (1) Bei den Wahlen zum Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "nein" gestimmt werden.
- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
  - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
  - b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültig Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
  - c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr

als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

- (3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesvorstandes werden – soweit sie ihm nicht schon kraft Amtes angehören – vom Bundesparteitag in Einzelwahl gewählt. Von den 34 Beisitzern des Bundesvorstandes gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Bundessatzung werden die ersten 16 in einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl gewählt. In diesem Wahlgang fordert der Parteitagspräsident vorab die Landesverbände auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen. Im übrigen gilt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. 1.
- (6) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. 2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.
- (7) Für die Wahl der weiteren 18 Beisitzer des Bundesvorstandes gelten die Absätze 3 und 4.

## **§ 6 - Delegiertenwahlen**

- (1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den Wahlen der Vertreter der FDP im Kongress sowie im Rat der ELDR (§ 16 Abs. (1) und (3) der Bundessatzung) und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.

- (2) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

## **§ 7 - Bundesparteitagspräsidium**

Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. Das Präsidium des Bundesparteitages regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweilige amtierende Mitglied ist der Präsident des Bundesparteitages.

## **§ 8 - Bundesschiedsgericht**

- (1) Der Präsident des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt. Sie dürfen nicht demselben Landesverband angehören.
- (2) Die weiteren drei Beisitzer des Bundesschiedsgerichts und die stellvertretenden Beisitzer werden gemäß § 6 Abs. (1) bis (4) in einem Wahlgang gewählt. Die drei Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt. Für die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer schlägt jeder Landesverband einen Bewerber vor. Die Landesverbände, aus denen der Präsident und sein Stellvertreter stammen, haben kein Vorschlagsrecht. Weitere Vorschläge sind nicht zulässig.
- (3) Bei den Vorschlägen nach den Absätzen (1) und (2) sind § 3 Abs. (1) und (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. Bei den Vorschlägen nach Abs. (1) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. Bei den Vorschlägen nach Abs. (2) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung möglichst zu berücksichtigen.

- (4) Erfüllt das Wahlergebnis die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. (2) und 8 Abs. (3) der Schiedsgerichtsordnung nicht, muss die Wahl wiederholt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Amtsinhaber, der die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.
- (6) Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichts nicht mehr möglich ist.

## **§ 9 - Nach- und Ergänzungswahlen**

- (1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
- (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

## **§ 10 - Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag**

- (1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.
- (2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 5 Abs. 1 und 2 gewählt.
- (3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.
- (4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2, welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 6 und welche Plätze nach § 6 Abs. 1 bis 3 gewählt werden.

## IV. Anträge

### § 11 - Antragstellung

- (1) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können gestellt werden
  1. vom Bundesvorstand,
  2. von jedem Landesverband,
  3. von den Gebietsverbänden der ersten Stufe unterhalb der Landesverbände,
  4. von drei Gebietsverbänden der zweiten Stufe unterhalb der Landesverbände, sofern es sich um Kreisverbände (in Berlin: Ortsverbände) handelt,
  5. von einer Auslandsgruppe,
  6. vom Bundesvorstand der Jungen Liberalen,
  7. vom Bundesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker,
  8. vom Bundesvorstand Liberaler Frauen,
  9. vom Bundesvorstand der Liberalen Hochschulgruppe,
  10. vom Bundesvorstand des Bundesverbandes Liberaler Senioren,
  11. von 25 Delegierten des Bundesparteitages.
- (2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
- (3) Die Anträge der Gliederungen sind über die Landesverbände einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.
- (4) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Abs. (2) schriftlich einzureichen.
- (5) Die Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschließungen an den Bundesparteitag richten. Sie haben Anträge oder Entschließungen bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Bundesparteitages dem Bundesvorstand zuzuleiten, der bis spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag entscheidet, ob er den Antrag übernimmt oder ihn an den Bundesparteitag ohne Übernahme weiterleitet.
- (6) Zu außerordentlichen Bundesparteitagen, die zu einem bestimmten Thema einberufen worden sind (Themenparteitag), können die Antragsberechtigten nach Abs. (1) nur zu diesem Thema und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich Anträge stellen. Sonstige außerordentliche Bundesparteitage unterliegen den Regeln der Absätze (1) bis (5).
- (7) Ohne Einhaltung der Fristen des Abs. (2) können Anträge von 50 Delegierten zum Bundesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem

Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zu sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

- (8) Die Landessatzungen müssen Bestimmungen enthalten, in denen das Antragsrecht der Gliederungen zu den Landesparteitagen oder Landes(haupt)ausschüssen sowie zu den Bezirksparteitagen im Sinne des Parteigesetzes geregelt ist.
- (9) Anträge auf Änderung der Bundessatzung sind an die in § 26 der Bundessatzung festgelegten Fristen gebunden.

### **§ 11a - Die Antragskommission**

- (1) Die Antragskommission besteht aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Antragskommission empfiehlt vor den Bundesparteitagen jeweils einen strukturierten Behandlungsvorschlag und leitet diesen den Delegierten möglichst frühzeitig zu.
- (3) Die Antragskommission kann vorschlagen, bestimmte Anträge ohne mündliche Begründung und ohne Aussprache anzunehmen.

### **§ 12 - Änderungsanträge**

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

### **§ 13 - Geschäftsordnungsanträge**

Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

### **§ 14 - Behandlung der Anträge**

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- (2) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Bundesparteitages gesetzt werden, soweit dieser kein Themenparteitag ist.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 15 - Redezeit**

- (1) Auf Antrag eines Delegierten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.
- (2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

### **§ 16 - Vertraulichkeit**

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder beratender Gremien können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

### **§ 16a - Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**

Soweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung der Landesverbände und des Datenschutzbeauftragten der FDP, welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.

### **§ 17 - Fristenberechnung und Ladungen**

- (1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (2) Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.
- (3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), wenn vorher das Mitglied auf der Geschäftsstelle des einladenden Verbandes seine schriftliche Einwilligung hinterlegt hat, in welcher Empfangsart, unter welcher Adresse und an welchem Empfangsapparat Einladungen an das Mitglied versandt werden können.

## **§ 18 - Protokoll**

- (1) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.
- (2) Die Niederschrift nach Abs. (1) Satz zwei wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.

## **§ 19 - Ergänzende Bestimmungen**

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.

**Schiedsgerichtsordnung (SchGO)  
der  
Freien Demokratischen Partei**

**Fassung vom 10. Mai 2002**

- I. Gerichtsverfassung
  - II. Verfahren
  - III. Schlussbestimmungen
-

# **SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SchGO)**

## **I. Gerichtsverfassung**

### **§ 1 - Grundlage**

Die Schiedsgerichte der Freien Demokratischen Partei (FDP) sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der FDP und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

### **§ 2 - Schiedsgerichte**

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht.

### **§ 3 - Schiedsrichter**

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der FDP sein.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen.
- (3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

## **§ 4 - Besetzung der Landesschiedsgerichte**

- (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (2) Der Präsident, der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer und die Hälfte der stellvertretenden Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

## **§ 5 - Geschäftsleitung**

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

## **§ 6 - Spruchkörper des Landesschiedsgerichts**

- (1) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Den Vorsitz führt der Präsident.
- (2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung des Abs. (1) Satz eins nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

## **§ 6 a - Ausnahme von der Befähigung zum Richteramt**

In den Landesverbänden Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen kann bei der Besetzung der Landesschiedsgerichte und bei der Bildung der Spruchkörper von den Vorschriften des § 4 (2) und des § 6 (1) abgesehen werden.

Diese Vorschriften sind in den genannten Landesverbänden erst dann verbindlich, wenn der jeweils zuständige Landesparteitag dies unter gleichzeitiger Streichung der Ausnahmeregelung beschließt.

## **§ 7 - Geschäftsstelle**

- (1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.

- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im übrigen ist für die geschäftsstellenmässige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.
- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.
- (4) Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Abs. (2) Satz eins.

## **§ 8 - Bundesschiedsgericht**

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, vier Beisitzern und acht stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.
- (2) Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichts stellen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.
- (3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch fünf Schiedsrichter, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen.
- (4) Die Regelungen über das Landesschiedsgericht gelten für das Bundesschiedsgericht entsprechend.

## **§ 9 - Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte**

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über
  1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
  2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
  3. sonstige Streitigkeiten

- a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
  - b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
  5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.
- (2) Für ein Verfahren nach Abs. (1), das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

## **§ 10 - Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts**

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
3. sonstige Streitigkeiten
  - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
  - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Abs. (1) Nummer 5 Anwendung findet.

## **II. Verfahren**

### **§ 11 - Antragsrecht**

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) der Vorstandes jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
  - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
  - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,

2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
3. in allen übrigen Verfahren
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
  - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

## **§ 12 - Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen**

- (1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

## **§ 13 - Verfahrensbeteiligte**

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
  1. Antragsteller,
  2. Antragsgegner,
  3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

## **§ 14 - Entscheidungen**

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

## **§ 15 - Verfahrensleitende Anordnungen**

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichtersteller übertragen.

## **§ 16 - Einleitung des Verfahrens**

- (1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.
- (3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (4) Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

## **§ 17 - Beistände und Bevollmächtigte**

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

## **§ 18 - Schriftsätze**

- (1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Abs. (2) bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden. Im Falle des § 7 Abs. (4) können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

## **§ 19 - Weiteres Verfahren**

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.
- (2) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

## **§ 20 - Rechtliches Gehör**

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

## **§ 21 - Vorbescheid**

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:
  1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
  2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
  3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- (2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

## **§ 22 - Verfahrensentscheidung**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.
- (3) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.

- (4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.
- (6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
- (7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
- (8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

## **§ 23 - Veröffentlichung**

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

## **§ 24 - Eilmaßnahmen**

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt (§ 6 Abs. (1) Satz eins Nummer 3 der Bundessatzung) für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei (§ 6 Abs. (2) der Bundessatzung) von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.
- (2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.

- (3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

## **§ 25 - Einstweilige Anordnungen**

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

## **§ 26 - Beschwerde**

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

## **§ 27 - Rechtsmittelbelehrung**

- (1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- (2) Abs. (1) gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 - Kosten**

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

## **§ 29 - Auslagen der Schiedsrichter**

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

## **§ 30 - Ergänzende Vorschriften**

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

## **§ 31 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft am 10. Mai 2002.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 28. Mai 1999 außer Kraft.
- (3) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.

# **Finanz- und Beitragsordnung der Freien Demokratischen Partei**

**Fassung vom 10. Mai 2002**  
geändert auf dem 56. Ord. BPT am 5. Mai 2005

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung  
Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben  
Dritter Abschnitt: Beitragsordnung  
Vierter Abschnitt: Buchführung, Rechnungswesen, Finanzausgleich  
Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, Rechtsnatur

---

# **Finanz- und Beitragsordnung**

## **Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung**

### **§ 1 - Finanzplanung**

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
- (3) Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landes-schatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

### **§ 2 - Haushalts- und Finanzkommission**

- (1) Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens fünf, und höchstens elf Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.
- (2) Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

### **§ 3 - Haushaltsplanung**

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.
- (4) Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

## **Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben**

### **§ 4 - Grundsätze**

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

### **§ 5 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern**

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

### **§ 6 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern**

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

## § 7 - Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

## Dritter Abschnitt: Beitragsordnung

### § 8 - Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A	bis 2.600 EURO	8,00 EURO
B	2.601 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
C	3.601 bis 4.600 EURO	18,00 EURO
D	über 4.600 EURO	24,00 EURO

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederungen

- für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C, jedoch
- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge

festlegen.

(3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

(4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

## **§ 9 - Entrichtung der Beiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

## **§ 10 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge**

- (1) Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.
- (2) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.
- (3) Kommt ein Gebietsverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der zuständige Landesvorstand verpflichtet, der Gliederung zur Sicherung der Umlageleistungen das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf einen der säumigen Gliederung übergeordneten Verband widerruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuüben.

Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt.

Entsprechendes gilt, wenn ein Gebietsverband nachhaltig gegen seine Pflichten aus § 8 und § 11 dieser Ordnung verstößt.

- (4) Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung der Mitgliederumlage an seine Untergliederungen.
- (5) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über die Höhe der Mitgliederumlage, die an sie abzuführen ist.
- (6) Die beitragsergebenden Gliederungen entrichten an den Bundesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage in Höhe von Euro 2,20. Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Bundesschatzmeister erlassen.
- (7) Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

## **§ 11 - Verletzung der Beitragspflicht**

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

## **§ 12 - Mandatsträgerbeiträge**

- (1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
- (2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

## **§ 13 - Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen**

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser

Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen treffen.

## **Vierter Abschnitt**

### **Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich**

#### **§ 14 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung**

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz vier des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.
- (4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

#### **§ 15 - Quittungen über Zuwendungen**

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

#### **§ 16 - Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz**

- (1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.
- (2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.
- (3) Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

- (4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.
- (5) Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

## **§ 17 - Prüfungswesen**

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. (2) Satz eins, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur**

### **§ 18 - Rechte der Schatzmeister**

- (1) Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

## **§ 19 - Schadensersatz**

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren nach § 6 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

## **§ 20 - Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

## **§ 21 - Rechtsnatur**

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

## **§ 22 - Inkrafttreten**

Die vom 53. Ordentlichen Bundesparteitag am 10. Mai 2002 beschlossene Fassung der Finanz- und Beitragsordnung ersetzt die bisherigen Fassungen und tritt mit der Verabschiedung mit den Änderungen durch den 56. Ord. Bundesparteitag am 5. Mai 2005 in Kraft.

**Geschäftsordnung für die  
Bundesfachausschüsse,  
Liberalen Foren und Kommissionen  
der  
Freien Demokratischen Partei**

\*\*\*\*\*

# **Geschäftsordnung für die Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen der FDP**

## **Gemäß § 22 Abs. 7 der Bundessatzung**

Die Geschäftsordnung für Bundesfachausschüsse wurde am 02.09.1996 gemäß dem seinerzeitigen § 24 Abs. 4 der Bundessatzung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Geschäftsordnung vom 2. Dezember 1991. Sie gilt mit den entsprechenden Änderungen für Größe und Zusammensetzung auch für Liberale Foren und Kommissionen. Die Geschäftsordnung für Bundesfachausschüsse wurde nach dem 48. Ord. Bundesparteitag 1997 bezüglich der §§ geändert.

## **1. Stellung und Aufgaben**

Die satzungsrechtlichen Aufgaben und die Stellung der Bundesfachausschüsse bestimmen sich nach § 22 der Bundessatzung.

## **2. Zusammensetzung**

Die Bundesfachausschüsse setzen sich aus bis zu 41 nominierten, bis zu 10 gewählten und bis zu 6 Mitgliedern kraft Amtes zusammen.

Die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse werden vom Bundesvorstand nominiert. Jeder Bundesfachausschuß wählt zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Bundesfachausschüsse können zur effektiveren Vorbereitung ihrer programmatischen Arbeit Arbeitsgruppen bilden.

Die Bundesfachausschüsse der FDP setzen sich wie folgt zusammen:

Nominierte Mitglieder

1. der vom Bundesvorstand berufene Vorsitzende
2. von den Vorständen der Landesverbände benannte Mitglieder nach folgender föderaler Gewichtung der Mitgliedschaft:
  - die ersten fünf mitgliederstärksten Landesverbände je drei Mitglieder
  - die nächsten fünf mitgliederstärksten Landesverbände je zwei Mitglieder
  - die nächsten sechs mitgliederstärksten Landesverbände je ein Mitglied
3. zwei vom Bundesvorstand der Jungen Liberalen benannte Mitglieder
4. bis zu drei von den Arbeitskreisen vorgeschlagene Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion
5. ein vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benanntes Mitglied
6. ein von den FDP-Mitgliedern der Liberalen Fraktion im Europäischen Parlament benanntes Mitglied
7. ein vom Bundesvorstand der Liberalen Frauen benanntes Mitglied
8. ein von der Bundesvereinigung der Liberalen Senioren benanntes Mitglied

Gewählte Mitglieder:

1. Die Bundesfachausschüsse können jederzeit bis zu 10 Sachverständige, die nicht der FDP angehören müssen, als weitere Mitglieder des BFA zuwählen.
2. Allein vorschlagsberechtigt für die Zuwahl von Sachverständigen sind die Landesverbände und die nominierten Mitglieder.
3. Der Bundesvorstand kann auf Antrag im Einzelfall einer Wahl widersprechen.

Mitglieder kraft Amtes:

1. ein von der Bundesgeschäftsstelle benannter Mitarbeiter
2. ein von der FDP-Bundestagsfraktion benannter Referent des entsprechenden Arbeitskreises
3. ein vom Vorstand der Friedrich-Naumann-Stiftung benannter Mitarbeiter, der der FDP angehören sollte
4. bis zu drei vom Ausschußvorsitzenden benannte Vertreter von Bundesministerien, Landesministerien oder anderen Behörden, die der FDP angehören sollten.

Die Liberalen Foren der FDP setzen sich wie folgt zusammen:

1. der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende. Er gehört im Regelfall dem Bundesvorstand oder der Bundestagsfraktion an.
2. 25 vom Bundesvorstand gewählte Mitglieder
3. bis zu 25 externe Mitglieder, für die die Landesvorstände, Bundesfachausschüsse und Kommissionen der FDP Vorschläge unterbreiten können.

Die Arbeitsweise der Liberalen Foren ist querschnittsorientiert, an den strategischen Zielen der FDP ausgerichtet und öffentlichkeitsorientiert.

Die Kommissionen der FDP setzen sich wie folgt zusammen:

1. der vom Bundesvorstand nominierte Vorsitzende
2. 16 von den Landesvorständen nominierte Mitglieder (ein Mitglied je Landesverband)
3. ein vom Bundesvorstand der Jungen Liberalen benanntes Mitglied
4. ein vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benanntes Mitglied
5. neun von der Kommission zugewählte Mitglieder

### **3. Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind die nominierten Mitglieder und die gewählten Mitglieder, sofern sie der FDP angehören.

## **4. Bildung**

Der Bundesvorstand bestimmt die Zahl und die Fachgebiete der Bundesfachausschüsse und fordert anschließend die berechtigten Vorstände und Fraktionen sowie den Bundesgeschäftsführer auf, die Nominierung oder Benennung kraft Amtes binnen einer Frist von einem Monat an die Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

Bei ergebnislosem Fristablauf kann der Bundesvorstand im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Ausschußvorsitzenden die Nominierung selbst vornehmen.

Die zur Sitzung eingeladenen nominierten Mitglieder sind mit der Einladung aufzufordern, in der Sitzung Kandidaten für die Zuwahl von Sachverständigen vorzuschlagen.

## **5. Vorsitz**

Der Bundesvorstand beruft die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen. Er kann sie jederzeit abberufen. Die Vorsitzenden sind dem Bundesvorstand verantwortlich. Sie berichten einmal jährlich über die Arbeit der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen. Im Rahmen des Geschäftsberichts des Bundesvorstands legen sie in jedem Berichtsjahr dem Bundesparteitag einen Rechenschaftsbericht vor.

Die Bundesfachausschüsse wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen sowie die Koordinierung der Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen obliegen den Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle.

## **6. Vertretung**

Die Ausschußmitglieder, Mitglieder der Liberalen Foren und Kommissionen können sich nicht vertreten lassen, ausgenommen die Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion und die Mitglieder kraft Amtes.

## **7. Abberufung**

Die Vorsitzenden sind verpflichtet, ein Mitglied nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen auszuschließen und das jeweils zuständige Gremium um Benennung eines anderen Mitglieds zu ersuchen.

## **8. Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Neubenennung durch das jeweils zuständige Gremium.

## **9. Organisation und Arbeitsweise**

Die Geschäftsjahre der Bundesfachausschüsse und Kommissionen decken sich mit den Amtszeiten des Bundesvorstands. Die Gremien können vom Bundesvorstand auch zeitlich befristet eingesetzt werden. Die Bundesfachausschüsse tagen mindestens zweimal in einem Geschäftsjahr.

Den Bundesfachausschüssen ist es freigestellt, sich in Arbeitsgruppen zu unterteilen.

Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden von den zuständigen Bundesfachausschüssen abschließend beraten und verabschiedet.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden von den Mitgliedern der Bundesfachausschüsse aus ihrer Mitte gewählt. Für dieses Amt kann auch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitskreises kandidieren oder gewählt werden.

Termine und Orte der Sitzung der Bundesfachausschüsse und Arbeitsgruppen sind in Abstimmung mit der Bundesgeschäftsstelle so rechtzeitig wie möglich festzulegen.

## **10. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen obliegt der Bundesgeschäftsstelle.

## **11. Einberufung**

Die Sitzungen der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen werden von den Vorsitzenden so rechtzeitig wie möglich, nach Maßgabe der aktuellen politischen Lage mit angemessener Frist einberufen.

Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen den Vorsitzenden schriftlich auffordert, eine Sitzung einzuberufen, muß dieser dem Begehren Folge leisten. Das gleiche gilt für die Einberufung von Arbeitsgruppen.

## **12. Beschlußfähigkeit und Beschlüsse**

Bundesfachausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse und Verlautbarungen der Bundesfachausschüsse sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben können zusätzlich direkt der FDP-Bundestagsfraktion zugeleitet werden. Eigene öffentliche Erklärungen können nur mit Zustimmung des Bundesvorsitzenden oder des Generalsekretärs der FDP abgegeben werden.

# **Wiesbadener Grundsätze**

## **Für die liberale Bürgergesellschaft**

beschlossen auf dem Bundesparteitag der F.D.P.

am 24. Mai 1997 in Wiesbaden

wie von der Redaktionskommission überarbeitet

# Inhalt

	Seite
<b>Einleitung</b>	1
<b>Teil I</b>	
<b>Die F.D.P. trägt Verantwortung für das, was war, was ist und für das, was wird</b>	2
<b>Teil II</b>	
<b>Vier Fundamente des modernen Liberalismus</b>	5
1. Freiheit ist Verantwortung	5
2. Freiheit ist Vielfalt	6
3. Freiheit ist Fortschritt	7
4. Freiheit ist Zukunftsverträglichkeit	8
<b>Teil III</b>	
<b>Die liberale Bürgergesellschaft im demokratischen Bürgerstaat</b>	9
Freiheit durch Teilhabe, Teilhabe durch Freiheit	9
Bürger sind Teilhaber der Gesellschaft: Die liberale Bürgergesellschaft	9
1. Wertefindung in der Bürgergesellschaft	9
2. Im Zweifel für die Eigeninitiative der Bürger	10
3. Im Zweifel für Selbstorganisation und Miteinander	11
4. Im Zweifel für die Gemeinde	11
5. Die offene Bürgergesellschaft	12
Bürger sind Teilhaber der Wirtschaft: Die Soziale Marktwirtschaft	13
6. Arbeitnehmer als Teilhaber des Betriebes	13
7. Bürger in der Informationsgesellschaft	14
8. Forschung in Freiheit und Verantwortung	16

Bürger sind Teilhaber des Staates: Der demokratische Bürgerstaat	17
9. Der demokratische Bürgerstaat	17
10. Der liberale Rechtsstaat	18
11. Der liberale Sozialstaat	19
12. Der liberale Kulturstaat	20
13. Teilhabe durch Bildung und Ausbildung	22
Bürger sind Teilhaber der Weltgesellschaft	23
14. Das Europa der Bürger	23
15. Die Bürgergesellschaft in der Weltverantwortung	24
<b>Teil IV</b>	
<b>Das Prinzip Verantwortung für die nächsten Generationen</b>	26
1. Die Ökologische Marktwirtschaft	26
2. Der bescheidene Staat	27
3. Der neue Generationenvertrag	29
4. Die Generationenbilanz	31

## Einleitung

Der Liberalismus begann seinen historischen Weg als Philosophie der Freiheit und als politische Bewegung für die Rechte des Einzelnen. Die Willkürherrschaft des Absolutismus stand im Widerspruch zur Idee einer freiheitlichen Gesellschaft. Mit dem Verfassungsstaat hat der Liberalismus den Absolutismus überwunden.

Als erste politische Bewegung hat der Liberalismus dem einzelnen Bürger, seiner menschlichen Würde und seinen Menschenrechten der Freiheit und Gleichheit Vorrang vor der Macht des Staates eingeräumt. Schritt für Schritt verwirklichten Liberale den modernen Verfassungsstaat mit individuellen Grundrechten, der freien Entfaltung der Persönlichkeit, dem Schutz von Minderheiten, der Gewaltenteilung und der Rechtsbindung staatlicher Gewalt.

Der Liberalismus hat als Freiheitsbewegung nicht nur für die Gleichheit vor dem Gesetz gekämpft, sondern auch für Chancengleichheit in der Gesellschaft. Mit der Marktwirtschaft und ihrer sozialen Verpflichtung hat der Liberalismus neue Chancen gegen Existenznot und konservative Erstarrung der gesellschaftlichen Strukturen eröffnet.

Die liberale Verfassung unserer Bundesrepublik Deutschland hat mehr demokratische Stabilität, mehr allgemeinen Wohlstand, mehr soziale Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit hervorgebracht, als dies je zuvor in der Geschichte der Fall gewesen ist. Und dennoch ist die Idee der Freiheit den schleichenden Gefahren der Gewöhnung und Geringschätzung ausgesetzt. Weniger Teilhabe am demokratischen Staat, weniger Chancen für ein selbstbestimmtes Leben durch weniger Chancen auf einen sicheren Arbeitsplatz, Entmündigungen durch kollektive Zwangssysteme und bevormundende Bürokratie sind neue Bedrohungen der Freiheit.

## Teil I

### Die F.D.P. trägt Verantwortung für das, was war, was ist und für das, was wird

Liberalen haben nach 1945 der Idee der Freiheit zum erneuten Durchbruch verholfen. Die F.D.P. war stets der Motor für Reformen, wenn es um Richtungsentscheidungen zugunsten der Freiheit ging. Nur durch die F.D.P. konnte in den fünfziger Jahren die Soziale Marktwirtschaft gegen die Sozialdemokraten und Teile der Christdemokraten durchgesetzt werden. Nur durch die F.D.P. konnte sich in den siebziger Jahren mehr Bürgerfreiheit gegen konservative Rechts- und Gesellschaftspolitik durchsetzen. Die Liberalen waren Vorreiter für die Demokratisierung und Liberalisierung der Gesellschaft, gegen obrigkeitlich-staatliche Bevormundung und Engstirnigkeit. Unsere Politik der marktwirtschaftlichen Erneuerung in den achtziger Jahren brachte neue Arbeitsplätze und mehr Wohlstand für mehr Bürger.

Ein großer Teil des Widerstands gegen das sozialistische Staatswesen erwuchs aus der Attraktivität des freiheitlich-liberalen Gesellschafts- und Wirtschaftssystems. Das in den europäischen Integrationsprozeß eingebettete, vereinte Deutschland ist das freiheitlichste unserer Geschichte. Die aus der Wiedervereinigung erwachsenen Aufgaben liegen den Liberalen besonders am Herzen.

Nie war unser republikanisches Gemeinwesen insgesamt demokratischer organisiert, unser Wohlstandsniveau höher und unsere Gesellschaft aufgeklärter. Und doch können wir nicht so weitermachen wie bisher. Millionenfache Arbeitslosigkeit in Deutschland ist eine Gefahr für die Freiheit. Deshalb ist die Überwindung der Arbeitslosigkeit die zentrale Frage der Zukunftsfähigkeit einer leistungsfähigen und solidarischen Gemeinschaft. Arbeitslosigkeit ist auch die Folge unterlassener Anpassungsprozesse in der Vergangenheit. Eine dauerhafte Überwindung der Arbeitslosigkeit erfordert eine fortlaufende Anpassung an sich ändernde Bedingungen. Die meisten Menschen spüren, was die Experten längst wissen: Unser Land ist nicht hinreichend für die Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte gerüstet. Deutschland verliert dramatisch an Reformkraft, Wettbewerbschancen und Zukunftsfähigkeit.

In Deutschland hat sich die Politik immer mehr daran orientiert, was bei den Betroffenen gut ankommt, was gefällt. Sie hat sich zur Gefälligkeitspolitik entwickelt. Die Politik hat den Menschen immer mehr Risiken abgenommen und jedes Problem für lösbar erklärt. Die Bürger haben ihrerseits der Politik immer mehr die Lösung der Probleme zugewiesen. Die Überforderung des Staates ging einher mit der Unterforderung der Bürger.

Bei der Gefälligkeitspolitik kommt es nicht mehr darauf an, ob eine Entscheidung gut oder schlecht ist, sondern nur noch darauf, ob sie ankommt oder nicht. Die Gefälligkeitspolitiker bringen nicht mehr den Mut auf, auch Unpopuläres zu sagen: Unser Wohlstand der Gegenwart wird mit immer neuen Hypotheken auf die Zukunft finanziert. Mehr als 2 000 Mrd. DM

Staatsverschuldung sind ein Skandal unserer Gefälligkeitspolitik, der der nächsten Generation nicht länger zugemutet werden darf. Die gesetzlichen Sozialsysteme sind derzeit Verträge zu Lasten künftiger Generationen. Sie nehmen den Bürgern den Freiraum für eigenverantwortliche Zukunftssicherung und sind schon heute kaum noch finanzierbar. Immer mehr Leistungsempfänger müssen durch immer weniger Beitragszahler mit immer höheren Beitragssätzen finanziert werden. Eine Umweltpolitik, die sich letztendlich in staatlichen Ge- und Verboten erschöpft, wird dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Interesse der nächsten Generationen nicht gerecht.

Bei der Gefälligkeitspolitik geht der Mut zu Reformen verloren. Besitzstände werden heiliggesprochen. Veränderungen werden als Bedrohung empfunden und von organisierten Interessengruppen bekämpft. Flankierung von Strukturwandel wird zur Dauersubventionierung. Steuern, Abgaben und Regelungswut treiben Arbeitsplätze aus unserem Land. Gefälligkeitspolitik und Staatsbürokratie mit ihrer Subventions- und Vollkasko mentalität führt zu Strukturkonservatismus und einem Mangel an bezahlbarer Arbeit, was wir heute dramatisch spüren. Dauerarbeitslosigkeit aber gefährdet die Lebenschancen künftiger Generationen. Undurchschaubare Sozialgesetze verteilen nach dem Gießkannenprinzip an alle etwas, aber immer weniger kommt bei den wirklich Bedürftigen an. Die Sozialstaatsklauseln in den Verfassungen werden als Blankovollmachten mißbraucht, um immer neue Ausgaben zu rechtfertigen. Solidarität und Mitmenschlichkeit verkommen zur bürokratischen Dienstleistung. Verantwortung wird verstaatlicht, statt beim Einzelnen gestärkt zu werden.

Die Gefälligkeitspolitik trifft keine Vorsorge für Bedürftigkeit, sondern bedient die Bedürfnisse von Interessengruppen. Jede Berufsgruppe erhält eine Sondervergünstigung, jeder Wechselfall des Lebens wird mit einer staatlichen Versicherung versehen. Der Staat ist zu einer Agentur für die Bedienung von Klientelinteressen und die Versicherung privater Lebensrisiken geworden. Viele haben die von der Politik und mächtigen Interessengruppen geschaffene Illusion einer Rundumbetreuung gerne geglaubt. Sie haben den Wettbewerb der Versprechungen mit ihrer Stimmabgabe honoriert. Die Erkenntnis wächst, daß die Gefälligkeitspolitik, die allen alles verspricht, unfinanzierbar geworden ist. Die Bürger spüren: Die Gefälligkeitspolitik kann nicht halten, was sie verspricht. Der Bürokratiestaat bevormundet den Bürger. Der Steuerstaat enteignet Leistung und Chancen. Der Schuldenstaat vernichtet Zukunft.

Wer dem Staat immer mehr Aufgaben aufbürdet, nimmt Steuererhöhungen und Verschuldung zur Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgaben in Kauf. Wer über steigende Steuern klagt, darf nicht gleichzeitig nach immer neuen Wohltaten rufen. Die Neigung der Politik, jedes Problem mit staatlichen Programmen lösen zu wollen, korrespondiert mit der Neigung vieler Bürger, immer mehr Ansprüche an den Staat zu stellen. Die Trennung zwischen Freiheit und Verantwortung - möglichst viele Rechte und Freiheiten beim Bürger und möglichst viele Pflichten und Verantwortung beim Staat - führt nicht nur zur Unfinanzierbarkeit unseres Gemeinwesens, sondern zum Verlust von Freiheitlichkeit und Engagement in unserer Gesellschaft.

Die Gefälligkeitspolitik zeigt sich auch im Umgang mit den Bürgerrechten. Statt die Ursachen von Regelverstößen anzugehen oder bestehende Gesetze durchzusetzen, werden Regeln symbolisch verschärft. In allen Parteien suchen sozialdemokratische Konservative und

konservative Sozialdemokraten ihren politischen Erfolg in der Konkurrenz um die bessere Fortsetzung des falschen Weges. Eine politische Kraft ist notwendig, die unbeirrt durch den Zeitgeist die Dinge beim Namen nennt und für ihren Weg wirbt: Für den Weg in die offene Bürgergesellschaft.

Die offene Bürgergesellschaft erfordert nicht nur einen Strukturwandel in Ostdeutschland, sondern auch und gerade in den alten Bundesländern. Die Lebenswege der Menschen in den neuen Bundesländern sind dabei eine wertvolle Erfahrung.

Zur offenen Gesellschaft in einer pluralen Demokratie gehört der Irrtum und die Fähigkeit, Fehlentwicklungen zu korrigieren. Parteien mit Anspruch auf Unfehlbarkeit sind undemokratisch. Auch wir haben zu oft mitgemacht bei der Gefälligkeitspolitik. Auch wir haben zu wenig Widerstand geleistet. Wir Liberalen stehen zu unserer Verantwortung für das, was bisher war. Aber wir lassen uns nicht das Recht nehmen, für die Zukunft das Umdenken zu verlangen, das jetzt gefordert ist.

Wir Liberale setzen der Gefälligkeitspolitik die Verantwortungsgesellschaft entgegen.

## Teil III

### Vier Fundamente des modernen Liberalismus

Politik kann und darf nicht alles regeln. Sie muß das Wesentliche schützen: Die Spielregeln der offenen Bürgergesellschaft für eine Zukunft in Freiheit. Wo Liberale die Bedrohung der Freiheit sehen, definieren sie ihre politischen Ziele.

#### 1. Freiheit ist Verantwortung

**Liberalismus will die größtmögliche Freiheit des Einzelnen. Die Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenze an der Freiheit der anderen. Deshalb sind individuelle Freiheit und Verantwortung für sich selbst untrennbar. Individuelle Freiheit erfordert ebenso die Bereitschaft, Mitverantwortung für andere zu übernehmen, durch den einzelnen Bürger, durch die freiwillige Kooperation von Bürgern, durch die Übernahme von Ehrenämtern innerhalb und außerhalb der Politik.**

**Je größer die Freiheit desto größer die Verantwortung. Verantwortung ist das ethische Fundament der freien Bürgergesellschaft. Das Prinzip "Freiheit durch Verantwortung" begründet eine Bürgergesellschaft, in der Selbstorganisation und Mitmenschlichkeit das republikanische Gemeinwesen prägen. Die liberale Bürgergesellschaft fordert und fördert die Übernahme von Verantwortung durch den Einzelnen.**

**Freiheit durch Verantwortung ersetzt die starre Regelungsdichte staatlicher Bürokratien und Großorganisationen. Mehr Eigenverantwortung und Mitverantwortung der Bürger heißt weniger Staat. Nur dort, wo Eigenverantwortung und Mitverantwortung das Leistungsvermögen der Bürger übersteigen, übertragen die Bürger Verantwortung auf ihren Staat.**

**Liberalismus will Freiheit zur Verantwortung anstatt Freiheit von Verantwortung. Freiheit ist nicht Egoismus. Freiheit ist Verantwortung.**

Am Ende des sozialdemokratischen Jahrhunderts ist die Illusion verbreitet, der Einzelne besitze die persönliche Freiheit, und der Staat trage die Verantwortung. Die Politik hat ein Trugbild gezeichnet, wonach der Staat Freiheit und Sicherheit in allen Lebenslagen garantieren könne, ohne daß die Menschen dafür selbst Verantwortung übernehmen müssen. Verantwortung wurde verstaatlicht. Solidarität ist zur staatlichen Dienstleistung verkommen. Die Trennung von Freiheit und Verantwortung macht aus Staatsbürgern Staatskunden. Die Verstaatlichung der Verantwortung kostet immer mehr persönliche Freiheit und mitmenschliche Zuwendung.

Mit den Staatsaufgaben wachsen zudem die Staatsausgaben. Die staatlichen Eingriffe in die Leistungskraft und die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen gehen immer tiefer. Die Absicht, persönliche Verantwortung durch staatliche Agenturen für alle Lebensrisiken zu ersetzen, führt zur Überforderung des Staates. Sie macht ihn unfinanzierbar und verhindert die wirkungsvollere Eigenvorsorge. Gleichzeitig kann der Staat seine Kernaufgaben immer schlechter erfüllen.

Liberale treten für mehr Freiheit für mehr Menschen ein und wissen, daß sie damit mehr Verantwortungsbereitschaft verlangen. Liberalismus vertraut auf den Willen und die Fähigkeit des Menschen, in eigener Verantwortung zu entscheiden und zu handeln. Für jeden Einzelnen gibt es Situationen, in denen er auf Hilfe angewiesen ist. Die Hilfe zur Selbsthilfe greift in die eigene Freiheit und Verantwortung am wenigsten ein. Sie ist daher die menschlichste und menschenwürdigste Form der Hilfe. Liberale setzen auf den mündigen Bürger, nicht auf den Vormundschaftsstaat mit Rundumbetreuung. Liberale muten den Bürgern mehr zu, weil sie ihnen mehr zutrauen.

## 2. Freiheit ist Vielfalt

**Liberalismus will Menschlichkeit durch Vielfalt. Freiheit ist Vielfalt. Vielfalt in der Marktwirtschaft heißt Wettbewerb. Vielfalt in der Gesellschaft heißt Toleranz. Die Dynamik der Freiheit entfaltet sich gleichermaßen auf dem Markt der Ideen, Entwürfe und Lösungen, wie auf dem Markt der Interessen und Güter.**

**Gesellschaftliche und wirtschaftliche Freiheit sind unteilbar. Gesellschaftliche Freiheit und wirtschaftliche Freiheit bedingen einander und fördern sich gegenseitig. Marktwirtschaft braucht eine freiheitliche, vielfältige und tolerante Gesellschaft. Eine freiheitliche, vielfältige und tolerante Gesellschaft braucht Marktwirtschaft.**

**Liberale wollen anstatt einer Staatswirtschaft der besten sozialen und ökologischen Absichten die Marktwirtschaft der besten sozialen und ökologischen Ergebnisse. Nur mit Marktwirtschaft ist soziale Sicherheit auf hohem Niveau zu verwirklichen. Nur mit dem Markt der Ideen und dem Wettbewerb der Lösungen können wir die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten.**

**Eine freie und offene Gesellschaft ist nur mit Markt und Wettbewerb möglich. Liberale wollen Markt und Wettbewerb in der Wirtschaft ebenso wie den Markt der Meinungen, den Wettbewerb der Ideen und die Vielfalt der Lebensformen in der Gesellschaft. Denn Freiheit ist Vielfalt.**

Die F.D.P. als Partei des organisierten Liberalismus unterscheidet sich durch ihr Bekenntnis zu Vernunft, Vielfalt und Wettbewerb von allen anderen Parteien, die Fortschritt durch Staatsgläubigkeit und Staatsinterventionismus erreichen wollen. Individuelle Freiheit setzt Kreativität und persönliche Leistungsbereitschaft frei. Fortschritt gedeiht am besten in einer freien, offenen und pluralen Gesellschaft. Liberale treten dem Vorurteil entgegen, das wirtschaftliche Freiheit für rechts hält und gesellschaftliche Freiheit für links. Für Liberale

verläuft die politische Grenze nicht zwischen rechts und links, sondern zwischen freiheitlich und autoritär.

Wettbewerb lebt von persönlicher Leistungsbereitschaft unter gleichen Regeln und fairen Chancen. Nur wenn Leistung sich für alle lohnt, kann die Gesellschaft chancengerecht und sozial gestaltet werden. Freiheit ist ohne Leistungsbereitschaft nicht denkbar. Liberale wollen Leistungsbereitschaft freisetzen und zur Leistung befähigen. Leistungshemmnisse müssen in Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung beseitigt werden.

Die offene Bürgergesellschaft ist mit Minderheitendiskriminierung oder der Ausgrenzung von Ausländern unvereinbar. Intoleranz ist ein Verstoß gegen die Menschlichkeit und erstickt die Vielfalt.

### 3. Freiheit ist Fortschritt

**Das größere Risiko liegt heute nicht darin, das Bestehende zu verändern, sondern darin, es nicht zu tun. Es gibt keine Zukunft ohne die Bereitschaft zur Veränderung. Veränderung heißt Risiko. Wer alle Risiken ausschließen will, zerstört auch alle Chancen. Das ist die größte aller Gefahren. Liberale bejahen den Fortschritt durch Vernunft. Eine Gesellschaft ohne Wagnis verliert die Fähigkeit, sich selbst zu korrigieren und neue Wege zu gehen.**

**Gegen alle Zukunftsangst setzen Liberale die Zuversicht, durch Wandel neue Möglichkeiten zu eröffnen. Gegen die rückwärtsgewandte Nostalgie der Modernisierungsverweigerer setzen Liberale auf die Chancen des Fortschritts. Gegen die Sehnsucht nach der einfachen, überschaubaren Gesellschaft in einer immer komplexeren Wirklichkeit setzen Liberale auf die Vielfalt der Chancen und Lebensstile. Denn Freiheit ist Fortschritt.**

Alles ändert sich, nur nicht der Glaube, wir könnten alles beim alten belassen. Die Dynamik der Freiheit kann sich nur mit der Bereitschaft für Veränderungen entfalten. Nur die Dynamik der Freiheit in allen Bereichen von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat bietet die Chance für Fortschritt. Veränderung ist kein Selbstzweck. Nur durch Vernunft wird Veränderung zu Fortschritt.

Noch nie gab es so viel Anfang. Weitreichende Veränderungen unserer Kultur, insbesondere im Verhältnis von Bildung und Arbeit, Freizeit und Familie, Beruf und Alter, Staat und Gesellschaft sind bereits deutlich erkennbar. Die Globalisierung als der Charakterzug des Wandels läßt durch Internationalisierung des Wissens und Wirtschaftens die nationalen Grenzen hinter sich. Die Abschottung der Kultur-, Wissens-, Bildungs-, Wirtschafts- und Arbeitsmärkte wird national und europäisch unmöglich.

Die Dynamik der Freiheit für den Fortschritt unserer Kultur wird durch einen Konservatismus bedroht, der Ruhe für die erste Bürgerpflicht hält. Sie wird gleichermaßen durch einen Etatismus bedroht, der die Initiative für alle Veränderungen beim Staat

monopolisieren will. Die Initiative für Veränderungen der Gesellschaft muß den Bürgern überlassen sein. Liberale setzen dem obrigkeitsstaatlichen Grundsatz "was nicht erlaubt ist, ist verboten" das rechtsstaatliche Prinzip entgegen: "Was nicht verboten ist, ist erlaubt".

#### 4. Freiheit ist Zukunftsverträglichkeit

**Freiheit umfaßt auch die Freiheit jeder Generation, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Jede Generation ist jedoch verpflichtet, die Freiheitschancen der Nachgeborenen zu bewahren und nicht durch Verbindlichkeiten und Verbrauch zu riskieren. Alle politischen Entscheidungen müssen deshalb einer Zukunftsverträglichkeitsprüfung unterworfen werden. Denn Freiheit ist Zukunftsverträglichkeit.**

Die jetzige Generation lebt auf Kosten der nächsten Generationen. Die Gefälligkeitspolitik nimmt keine Rücksicht auf die Nachgeborenen. Die liberale Verantwortungsgesellschaft dagegen schützt die Freiheitschancen der nächsten Generationen bei der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ebenso wie bei den Staatsfinanzen oder Generationenverträgen. Die Verantwortung einer Generation im Gebrauch ihrer Freiheit wächst in dem Maße, in dem ihre Entscheidungen die Freiheit der nächsten Generationen beeinträchtigen. Der Schutz der nächsten Generationen muß im Grundgesetz umfassend verankert werden.

## Teil III

### Die liberale Bürgergesellschaft im demokratischen Bürgerstaat

Nicht der Staat gewährt den Bürgern Freiheit, sondern die Bürger gewähren dem Staat Einschränkungen ihrer Freiheit.

### Freiheit durch Teilhabe, Teilhabe durch Freiheit

Wer teil hat, hat auch Verantwortung. Kollektive Zwangssysteme ersticken Teilhabe und Verantwortung, staatliche Bürokratien schläfern sie ein.

In der liberalen Bürgergesellschaft entscheidet der einzelne Bürger aus eigener Initiative. Die liberale Bürgergesellschaft ist eine Teilhabergesellschaft, weil sie nicht aus verordneten Gemeinschaften besteht, sondern weil sich die Bürger aus eigener Initiative in freiwilligen Zusammenschlüssen selbst organisieren. Der liberale Staat ist ein Bürgerstaat, weil die Bürger ihrem Staat bestimmte Aufgaben übertragen und ihn selbst demokratisch organisieren. Die liberale Wirtschaftsordnung ist eine Wirtschaft von Teilhabern. Marktwirtschaft vermittelt Chancen auf Teilhabe. Wer nicht teilhaben kann, ist nicht frei. Umgekehrt setzt Teilhabe die Freiheit des Einzelnen voraus.

### Bürger sind Teilhaber der Gesellschaft: Die liberale Bürgergesellschaft

Liberales stellt einer Gesellschaft der Funktionäre eine Gesellschaft der Bürger entgegen: die liberale Bürgergesellschaft. Weder die Staatskundengesellschaft noch die Funktionärsherrschaft sind mit dem liberalen Gesellschaftsmodell vereinbar. Die liberale Gesellschaft ist eine Teilhabergesellschaft.

#### 1. Wertefindung in der Bürgergesellschaft

Jeder Mensch hat das Recht, seine Lebensziele zu bestimmen, nach seinem Glück zu streben, seine Chancen zu suchen, um seine Neigungen und Begabungen zu entwickeln - alleine oder in frei gewählten Gemeinschaften. Jeder hat ebenso das Recht, auf die Frage nach dem Sinn und den Werten des Lebens seine eigenen Antworten zu suchen. Er kann sie in den Kirchen, anderen Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften finden. Grundlage der

offenen Bürgergesellschaft ist darum die Freiheit des Gewissens, des Bekenntnisses und der Religion.

Die Liberalen wollen die Freiheit des Entscheidens wieder erlebbar machen. Es geht darum, die wirkliche, die erlebbare Freiheit der Einzelnen als Verantwortliche für ihr persönliches Glück zum Maß aller Politik zu machen. Je größer die Freiheit des Einzelnen wird, desto mehr wächst seine Verantwortung für die Gesellschaft. Bei der Findung der Werte und den verantwortungsbewußten Verhaltensweisen des Einzelnen setzen wir auf den mündigen Bürger.

Eine durchgängige Befreiung der Gesellschaft aus der Zwangsjacke der Vernormung und Verregelung ist die einzige Chance, den Menschen die Freiheit wieder zu übereignen. Die Vielfalt persönlicher Entscheidungen, ihre tiefgreifende Unterschiedlichkeit sind nicht nur geduldet, sie sind gewollt. Nur durch verschiedene Lösungsversuche entsteht der Wettbewerb von Phantasie und Kreativität, den wir angesichts unserer komplexen Wirklichkeit überlebensnotwendig brauchen.

Die bisherigen Benachteiligungen von Frauen müssen beseitigt werden. Die Bürgergesellschaft hat für Frauen und Männer gleichberechtigte Chancen zu gewährleisten. Hierzu muß die Bürgergesellschaft bessere Entfaltungsmöglichkeiten für Familien schaffen. Familienarbeit und Erwerbsarbeit verdienen die gleiche gesellschaftliche Anerkennung. Die F.D.P. unterstützt alle Maßnahmen, die es Frauen und Männern erleichtern, Familie und Beruf selbstbestimmt und sinnvoll zu verbinden. Die gleichgewichtige Repräsentanz von Frauen und Männern in allen Gremien der Gesellschaft ist anzustreben.

Die Liberalen setzen zuerst auf freiwilliges Engagement aus Verantwortung für den anderen, auf freiwilligen Verzicht, auf Teilen statt Zuteilen. Nur wer über sein Leben selbst bestimmt, kann sich bewußt und frei für andere einsetzen. Der notwendige Abbau des staatlichen Engagements und staatlicher Regulierung muß verbunden sein mit der Solidarität für diejenigen, die des Schutzes und der Hilfe besonders bedürfen. Die Solidarität mit Schwächeren in der Gesellschaft ist eine Forderung des Liberalismus. Denn Freiheit bedeutet auch die Chance zur Wahrnehmung von Freiheit. Solche Chancen zu eröffnen, ist nicht nur Aufgabe des Staates - jeder Einzelne kann dazu beitragen. Diese Solidarität kann jeder im täglichen Leben zeigen. Wir müssen den Menschen die Möglichkeit zurückgeben, in diesem Sinne sozial zu handeln und in diesem Handeln auch einen Sinn ihres Lebens zu erfahren.

## 2. Im Zweifel für die Eigeninitiative der Bürger

Was der Bürger in eigener Verantwortung entscheiden kann, muß er auch entscheiden dürfen. In der liberalen Bürgergesellschaft ist es nicht die Aufgabe des Staates, die Bürger ihrer Probleme zu "enteignen". Die Bürger regeln ihre Angelegenheiten in Freiheit und Verantwortung selbst. Wo der Bürger staatliche Entscheidungen braucht, müssen diese so nah am Bürger wie möglich getroffen werden: Vorrang hat die Gemeinde, erst dann folgen das Land, der Bund und die Europäische Union. Die jeweils höhere Entscheidungsebene darf nur regeln, was die untere Ebene nicht besser regeln kann. Subsidiarität heißt für Liberale: Vorrang für die kleinere Einheit.

Ein freiheitliches Gemeinwesen lebt davon, daß die Bürger bereit sind, in freier Entscheidung Verantwortung für sich und für andere zu übernehmen. Freiwillige Übernahme von Verantwortung und Bürgersinn sind Zwang und dem bevormundenden Fürsorgestaat überlegen. Der Bürger kommt für Liberale vor der Institution.

### 3. Im Zweifel für Selbstorganisation und Miteinander

Freiheit bedeutet nicht gesellschaftliche Vereinzelung, Egoismus und Bindungslosigkeit. Liberale treten dafür ein, daß Bindungen freiwillig und selbstbestimmt eingegangen werden.

Ehe und Familie sind tragende Verantwortungsgemeinschaften in der Bürgergesellschaft. Die Familie bedarf der besonderen Förderung, um die bisherigen Benachteiligungen auszuräumen. Familienpolitische Leistungen sind keine sozialen Wohltaten, sondern eine Investition in unsere Zukunft. Neben die traditionelle Ehe treten heute andere Formen des Zusammenlebens in neuen Verantwortungsgemeinschaften. Für Liberale sind alle Lebensgemeinschaften wertvoll, in denen Menschen Verantwortung füreinander übernehmen. Verantwortungsgemeinschaften dürfen nicht diskriminiert werden; rechtliche Benachteiligungen für neue Verantwortungsgemeinschaften müssen abgeschafft werden. Dazu gehört auch, daß Kinder in all diesen Verantwortungsgemeinschaften geschützt und besser gefördert werden. Der heutige Umgang mit Kindern bestimmt den Charakter der Gesellschaft von morgen.

Liberale sind im Zweifel für die freiwillige Selbstorganisation der Bürger. Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Bürgerinitiativen, Selbsthilfeorganisationen und andere freiwillige Kooperationen haben bei der Wahrnehmung gemeinnütziger Aufgaben in der Bürgergesellschaft Vorrang vor dem Staat. Private Initiativen, beispielsweise in der Kinderbetreuung oder Altenpflege, müssen von Bürokratie und überzogenen Regulierungen befreit werden.

### 4. Im Zweifel für die Gemeinde

Wo die Handlungsfähigkeit freiwilliger Zusammenschlüsse von Bürgern nicht ausreicht, entscheiden sich Liberale für die Gemeinde. In der Gemeinde hat der Bürger die größte Nähe zum Problem und der Staat die größte Nähe zum Bürger.

In den Gemeinden können am besten Lösungen für die Probleme vor Ort gefunden werden. Der Bürger kann sich in der Gemeinde am wirkungsvollsten für Gemeinschaftsaufgaben engagieren. Die Bürger werden vom Bürgerbegehren bis zum Bürgerentscheid an politischen Entscheidungen auf kommunaler Ebene beteiligt. Diese Kommunalisierung der Politik führt zur "fußläufigen Demokratie" mit mehr Bürgerbeteiligung. Die ehrenamtliche Beteiligung der Bürger braucht öffentliche Anerkennung.

Gegen die Normierung der Lebensverhältnisse setzen Liberale auf Vielfalt durch den Wettbewerb der Gemeinden in regionaler Verantwortung. Nur bei Vielfalt der kommunalen

Angebote haben Bürger die Möglichkeit, nach ihren individuellen Vorstellungen von Lebensqualität ihren Lebensmittelpunkt zu wählen. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet Freiraum für Entscheidungen der Kommunen. Deshalb ist mehr kommunale Autonomie erforderlich.

Eine Reform der Finanzverfassung ist zwingend notwendig, um aufgabengerechte Finanzstrukturen zu schaffen. Bund und Länder haben den Kommunen bei der Übertragung von Ausgaben und der Ausführung von Leistungsgesetzen die Mehrbelastungen der Aufwendungen auszugleichen. Dies führt auch zur gebotenen Selbstbeschränkung staatlicher und kommunaler Ebenen, zum Aufgabenabbau sowie zur Rückführung von Normen und Standards.

Dem demokratischen Grundsatz "von unten nach oben" muß das Prinzip der Finanzierung der eigenen Aufgaben folgen, z. B. durch eigene Hebesatzrechte.

## 5. Die offene Bürgergesellschaft

Die offene Bürgergesellschaft lebt von der Mitwirkung aller - unabhängig von ihrer Abstammung und Herkunft. Gesellschaftliche Abschottung gegen Menschen anderer Abstammung und Herkunft widerspricht der offenen Gesellschaft. Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten sind in der Bürgergesellschaft nicht zuerst an die Staatsangehörigkeit gebunden. So soll z. B. das kommunale Wahlrecht nicht mehr von der Staatsangehörigkeit, sondern von der Gemeindezugehörigkeit abhängen: Nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland sollen Ausländer das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde erhalten.

Die Internationalisierung und Europäisierung der Gesellschaft schreiten voran. Die Liberalen treten für eine Gesellschaft ein, die offen ist für Zuwanderung und kulturelle Einflüsse von außen, die aber das Maß ihrer Offenheit selbst bestimmt und festen Regeln unterwirft. Wer als Zuwanderer in unser Land kommt, muß wissen, welche Perspektive ihn hier bis zu einer möglichen Einbürgerung erwartet.

In Deutschland leben zur Zeit mehr als 7 Mio. Ausländer. In Deutschland leben Menschen unterschiedlicher Herkunft und Abstammung. Wie Deutsche und Nicht-Deutsche miteinander auskommen, wie Ausländer hier leben, welchen Rechtsstatus sie haben und wie Deutsche und Zuwanderer miteinander auskommen, ist von maßgeblicher Bedeutung für den Zusammenhalt, den inneren Frieden und die Toleranz in unserer Gesellschaft. Deutschland hat Zuwanderung und braucht Zuwanderung. Ziel muß es sein, Zuwanderer in unsere Gesellschaft zu integrieren, d. h. ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Deutschen und Zuwanderern zu erreichen. Die liberale Bürgergesellschaft lädt zur Integration ein. Sie verlangt Bereitschaft zur Eingliederung, ohne jedoch eine gleichmachende Anpassung einzufordern. Liberale stehen für die Vielfalt der Lebensentwürfe, für den Dialog und für das Miteinander der Kulturen und Religionen in unserem Land, für die Möglichkeit individueller Selbstverwirklichung innerhalb eines gemeinsamen Rahmens von Normen und Werten.

Systematische Einwanderungs- und Eingliederungspolitik brauchen eine gesetzliche Grundlage. Wir brauchen ein Zuwanderungskontrollgesetz. Eine gesetzliche Grundlage schafft gesellschaftliche Akzeptanz und Verträglichkeit - für Einwanderungswillige und für die aufnehmende Gesellschaft. Unser geltendes Staatsangehörigkeitsrecht wird der Internationalisierung der Gesellschaft nicht gerecht. Ausländern, deren Lebensmittelpunkt auf Dauer Deutschland ist, muß der Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft erleichtert werden. Eine erfolgreiche Integration der Zuwanderung setzt Integrationswillen, den Abbau diskriminierender Hürden und Eingliederungshilfen voraus. In Deutschland geborene Kinder von Zuwanderern erwerben ab der *zweiten Generation mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Im übrigen wird nach einer fünfjährigen "Probezeit" ein unbefristetes Recht auf Aufenthalt, sofern dieser rechtmäßig ist, verliehen und die Einbürgerung angeboten. Am Ende einer zweiten, dreijährigen Zeitspanne steht der Rechtsanspruch auf Einbürgerung.*

## Bürger sind Teilhaber der Wirtschaft: Die Soziale Marktwirtschaft

Die Soziale Marktwirtschaft verbindet die Interessen der Einzelnen mit den Interessen aller. Die Soziale Marktwirtschaft ist die Wirtschaftsordnung, in der sich Leistungsbereitschaft am besten entfalten kann und die Grundlagen sozialer Gerechtigkeit erwirtschaftet werden. Die soziale Leistungsfähigkeit eines Landes folgt der ökonomischen Leistungsfähigkeit eines Landes.

Der bürokratischen Staatswirtschaft setzen Liberale die Soziale Marktwirtschaft entgegen. Bürokratische Verkrustungen in Staat und Verbänden sowie die Globalisierung der Wirtschaft erfordern eine Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft. Nur mit mehr Wettbewerbsfähigkeit, mehr Innovation und mehr Flexibilität erreichen wir mehr Chancen für eine deutliche Steigerung der Wirtschaftsleistung und für mehr Arbeitsplätze.

## 6. Arbeitnehmer als Teilhaber des Betriebes

Arbeit macht einen wesentlichen Teil des Lebens und unserer Identität aus. Wer Teilhaber der Arbeitnehmer ausschließlich als Mitbestimmung durch Funktionäre versteht, wird der Zukunft nicht gerecht. Mitarbeiter sollen zu Mitunternehmern werden. Dem Recht auf Privateigentum unserer marktwirtschaftlichen Grundordnung wird durch die geringe Eigentumsquote in der Realität in vielen Bereichen nicht entsprochen. Insbesondere bei der Beteiligung am Produktivvermögen liegen Zukunftschancen brach.

Die große Schere zwischen Brutto- und Nettolohn verhindert Eigentumserwerb und private Eigenvorsorge. Geringes Eigenkapital gefährdet Betriebe, und flächendeckende Tarifverträge nehmen den Spielraum für eine betriebsnahe Lohnfindung.

Mitarbeiterbeteiligungen am Produktivvermögen können dagegen Bündnisse für Arbeit in den Betrieben sein. Sie überwinden die Trennung von Arbeit und Kapital und machen aus

Arbeitnehmern Mitunternehmer, aus Lohnabhängigen Teilhaber. Mitarbeiter als Miteigentümer des Unternehmens haben mehr Einflußmöglichkeiten im Betrieb. Mitarbeiterbeteiligungen schaffen motivierte Beschäftigte und mehr Arbeitszeitsouveränität, die sich am Erfolg des Unternehmens ausrichtet. Sie unterstützen die private Altersvorsorge und lenken Kapital in die Betriebe, in denen Arbeitsplätze gesichert oder geschaffen werden können.

Voraussetzung für eine wirksame Beteiligung am Produktivvermögen sind die Freiwilligkeit der Vereinbarung in den Betrieben und die Wahlfreiheit der Anlageform. Gesetzlicher Zwang oder Zwang durch Flächentarifvereinbarungen für Mitarbeiterbeteiligungen werden den unterschiedlichen Möglichkeiten der einzelnen Betriebe nicht gerecht. Darum sind in den Flächentarifverträgen grundsätzlich Öffnungsklauseln für Mitarbeiterbeteiligungen, die Teile des Tariflohns ersetzen können, vorzusehen. Ob "Sparlohn statt Barlohn", Gewinnbeteiligung oder Investivlöhne - die jeweiligen Formen der Mitarbeiterbeteiligungen sollen Vereinbarungen zwischen Geschäftsführung und Belegschaft überlassen bleiben.

Die Übertragung von Unternehmensanteilen an die Arbeitnehmer bei Nachlässen oder Schenkungen müssen völlig steuerfrei sein. Die Erbschaftsteuer entfällt, wenn das Unternehmen oder Teile davon an die Beschäftigten Mitarbeiter übertragen wird. Denn diese gemeinnützige Beteiligung an Produktivvermögen ist die private Alternative zu einer steuerlichen Nachlaßabgabe.

Der Staat muß den Spielraum von Arbeitnehmern und Unternehmern für Mitarbeiterbeteiligungen vergrößern. Zu hohe Steuern und Abgaben verzehren die Chancen der privaten Vermögensbildung. Gerade angesichts schwindender Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Altersversicherung kommt der privaten Vermögensbildung wachsende Bedeutung zu. Deswegen ist eine Netto-Entlastung bei Steuern und Abgaben Voraussetzung für eine breitere Streuung des Produktivvermögens.

Bestehende, erfolgreiche Modelle der Mitarbeiterbeteiligung bei Betrieben unterschiedlicher Größe weisen den Weg in eine liberale Wirtschaftsordnung von Teilhabern. Im Interesse von mehr Eigenverantwortung und mehr sozialer Sicherheit, im Interesse gesunder Betriebe und sicherer Arbeitsplätze müssen Tarifpartner und Politik den Weg freimachen für eine breitere Beteiligung der Bürger am Produktivvermögen.

Statt Volkseigentum wollen Liberale ein Volk von Eigentümern. Die Chance auf Eigentum motiviert zur Leistung, schafft soziale Sicherheit, fördert Verantwortungsbereitschaft. Sie ist Voraussetzung für eine neue Wagniskultur und eine neue Kultur der Selbständigkeit. Weder Staatswirtschaft noch Machtwirtschaft sind mit dem liberalen Wirtschaftsmodell vereinbar. Die liberale Wirtschaftsordnung ist eine Wirtschaft von Teilhabern.

## 7. Bürger in der Informationsgesellschaft

Die Informationsgesellschaft verändert die Art und Weise, wie wir leben, lernen und arbeiten. Die traditionelle Industriegesellschaft war gekennzeichnet durch Zentralität, Normierung und

Hierarchien. Die Informationsgesellschaft aber fordert Kreativität, Dezentralität, Partizipation, kleine Einheiten und persönliche, eigenverantwortliche Leistung. Damit entspricht die Informationsgesellschaft einerseits liberalen Vorstellungen, fordert aber andererseits gerade die Bürger heraus, sie liberal zu gestalten.

Die Informationsgesellschaft und die mit ihr verbundenen Technologien bieten neue Chancen, bergen aber auch neue Gefahren. So kann z. B. die Informationstechnologie die Menschen miteinander verbinden, sie aber auch voneinander trennen und vereinsamen. Multimedia kann informieren, aber auch manipulieren. Die neue Mobilität birgt einerseits die Gefahr der Abwanderung von Arbeitsplätzen. Auf der anderen Seite wird Arbeit räumlich und zeitlich flexibler, eröffnen sich neue Beschäftigungsmöglichkeiten.

Von Tag zu Tag werden mehr Menschen als neue Teilnehmer der Datennetze und Nutzer von Multimedia neue Bewohner des "globalen Dorfes". Trotzdem haben viele Menschen Angst vor den bevorstehenden Veränderungen. Nicht die Entwicklung neuer Technologien ist das größte Risiko, sondern der Verzicht darauf. Eine Gegenbewegung Fortschrittsunwilliger greift Ängste auf und verstärkt sie, um das Rad zurückzudrehen und Mauern gegen die Veränderungen durch die Informationsgesellschaft zu bauen. Egoistische Interessengruppen verteidigen ihre Machtpositionen gegen die sie bedrohende Transparenz in der Informationsgesellschaft. Der Wissensvorsprung der Funktionäre ist durch die freie und unbegrenzte Verfügbarkeit von Informationen gefährdet. Konservative aller politischer Richtungen verbreiten gleichzeitig eine neue Entfremdungstheorie über die mediale Gesellschaft von morgen.

Liberale sehen in der Informationsgesellschaft zu allererst Chancen für die einzelnen Bürger, das eigene Leben zu gestalten. Liberale vertrauen auch in der Informationsgesellschaft auf die Fähigkeit des Menschen, sich der neuen Instrumente und Möglichkeiten in eigener Entscheidung und Verantwortung zu bedienen. Nicht die Nutzung der modernen Kommunikationsmittel ist das Risiko, sondern Beschränkungen des Zugangs mit einer ihr folgenden Gesellschaftsspaltung in Wissende und Unwissende.

Ein Markt unbegrenzter Möglichkeiten für den Austausch über Wissen, Dienstleistungen und Meinungen ohne zeitliche, räumliche und soziale Barrieren eröffnet den Bürgern neue Perspektiven bei Arbeit und Freizeit. Das Steuerungsmonopol des Staates dagegen nimmt in der Informationsgesellschaft mit der ihr eigenen Überwindung nationaler Grenzen ab. Persönliches und wirtschaftliches Handeln wird durch mehr Eigenverantwortung und Selbstkontrolle geprägt.

Der Zugang zu Informationen, Netzen und sonstiger Kommunikationsinfrastruktur muß breit gefächert sein. Liberale wollen Vielfalt durch die Konkurrenz des offenen Marktes auch in der Informationsgesellschaft. Programmvielfalt und Meinungsvielfalt in den Medien sind nur durch Wettbewerb erreichbar, frei von Staatsmonopolen, privater Machtkonzentration und undurchsichtigen Beteiligungsverhältnissen. Liberale wollen offene Systeme für Betreiber, Anbieter und Nutzer. Liberale wollen Multimedia, aber nicht die Herrschaft von Medienmultis.

Die Verfügbarkeit von Informationen über alle räumlichen und zeitlichen Grenzen hinweg findet jedoch ihre Schranken im Schutz der persönlichen Daten. Der rechtliche Rahmen muß

den Datenschutz gewährleisten, Urheberrechte, geistiges Eigentum und das Recht auf freien Informationszugang schützen. Galt es in der Vergangenheit in erster Linie, die Privatsphäre des Bürgers vor Eingriffen des Staates zu schützen, wird die Informationsgesellschaft eine neue Herausforderung bringen: Immer mehr persönliche Daten werden auch für nichtstaatliche Organisationen und Unternehmen sowie für Privatpersonen zugänglich. Liberale lehnen den gläsernen Bürger ab. Das gilt für den privaten wie staatlichen Zugriff auf persönliche Daten.

Für das Hochlohnland Deutschland sind die hochqualifizierten Arbeitsplätze in der Informationsindustrie eine Zukunftschance für mehr produktive Arbeitsplätze. Je schneller neue Technologien eingeführt werden, desto mehr Arbeitsplätze werden geschaffen.

Telearbeit und wohnortnahe Telearbeitszentren verringern die räumliche Distanz zwischen Wohnen und Arbeiten oder heben sie auf. Telearbeit reduziert das Verkehrsaufkommen und entlastet damit die Umwelt. Gleichzeitig erlaubt sie eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung. Beides verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, auch für Alleinerziehende. Ebenso eröffnen sich für Körperbehinderte neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Die Anwendung neuer Technologien durchzieht alle wirtschaftlichen Sektoren. Die Zukunft der Arbeit ist im industriellen Sektor genauso vom Einsatz neuer Technologien bestimmt wie die neuen Dienstleistungen.

In unserem Zeitalter ist die notwendige und prompt mögliche Verarbeitung großer Informationsmengen kennzeichnend für die neue Qualität menschlicher Tätigkeit. Informationsverarbeitung ist dabei nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck.

Die Informationsgesellschaft wird nicht durch die Technologie der Informationsverarbeitung und Kommunikation allein geprägt, sondern durch ihre Bürger geformt.

## 8. Forschung in Freiheit und Verantwortung

Technisches Wissen und seine Anwendung waren und sind die Grundlage der Industrialisierung der Welt. Technik wird die Grundlage nachhaltiger Entwicklung in die ökologische Marktwirtschaft sein. Gegen Technikfeindlichkeit setzen Liberale auf die Chancen des technologischen Fortschritts und den Einsatz moderner Technik. Die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen erfordert unabhängige Forschung und Entwicklung und die Anwendung neuer Technologien. Sie sind unabdingbare Voraussetzung für die Sicherung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Liberale Politik tritt für die Einhaltung der nach dem Grundgesetz garantierten Freiheit von Wissenschaft und Forschung ein, unterstützt Grundlagenforschung auf breiter Basis. Die Grenzen von Forschung und Technologie werden durch die Würde des Menschen gesetzt.

Die politischen und administrativen Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, daß die Ergebnisse von Forschung zügig in wirtschaftliche Produkte und Verfahren umgesetzt werden.

Wichtiger als der Einsatz staatlicher Subventionen für Forschung und Entwicklung ist die Eröffnung besserer Chancen zur Anwendung und Nutzung der Forschungsergebnisse.

Entwicklungen, die im eigenen Land nachgefragt und eingesetzt werden, eröffnen und verbessern Exportchancen.

Die Sorge um die Umwelt bedeutet für uns nicht die Absage an neue Technologien und eine entsprechende Infrastruktur. Eine moderne Infrastruktur bei Verkehr, Energie und Telekommunikation kann zur Verbesserung der ökologischen Gesamtbilanz beitragen. Frühe und konsequente Anwendung neuer Technologien fördert den Rückgang des Ressourcenverbrauchs, schafft zukunftsfähige Arbeitsplätze und bereitet nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung den Boden. Nicht die Entwicklung neuer Technologien ist das größere Risiko, sondern der Verzicht darauf.

Nur auf dem Fundament zukunftsweisender technischer Entwicklungen können weitere Generationen in unserem Land die wirtschaftlichen Grundlagen ihres Lebens sichern.

## Bürger sind Teilhaber des Staates: Der demokratische Bürgerstaat

Weder der Obrigkeitsstaat noch die Zuschauerdemokratie sind mit dem liberalen Verständnis von Staat und Gesellschaft vereinbar. Der liberale Staat ist ein Teilhaberstaat. Ein Staat ohne Bürgerbeteiligung ist kein liberaler Staat.

### 9. Der demokratische Bürgerstaat

Die Demokratie lebt von der Beteiligung der Bürger am Geschehen in Gesellschaft und Staat. Es ist gefährlich, wenn viele Bürger nicht mehr die Notwendigkeit sehen, sich an demokratischen Prozessen zu beteiligen.

Das Verhältnis von Bürger und Staat ist für Liberale ein Kernthema. Liberale wollen die persönliche Freiheit der einzelnen Bürger, ihren Chancen und ihrer Eigeninitiative gegenüber der Macht des Staates stärken. Liberale wollen weniger Staat und weniger Bürokratie durch Dezentralisierung, Privatisierung und Abbau von Reglementierungen. Liberale wollen die wachsende Macht von Parteien, Organisationen und Verbänden zurückdrängen, damit auch die Interessen von nichtorganisierten Bürgern berücksichtigt werden. Der Staat darf nicht zu einem Instrument von übermächtigen Interessentkartellen werden. Die Frage lautet deshalb nicht nur: "Wie schützen wir den Bürger vor dem Staat?", sondern auch: "Wie schützen wir den Bürger vor der Übermacht von Interessengruppen?"

Die Parteien haben in Staat und Gesellschaft eine Machtposition erreicht, die weit über das hinausreicht, was das Grundgesetz ihnen zuweist. Nach dem Grundgesetz sollen die Parteien

an der politischen Willensbildung der Bürger mitwirken, diese aber nicht ersetzen. Die Parteien sollen zwischen Gesellschaft und Staat vermitteln. Ihnen ist keine herrschende, sondern eine dienende Rolle zugehört und zugewiesen. Aus der Mitwirkung der Parteien ist aber die Inbesitznahme von Staatsgewalt geworden.

Die F.D.P. will die Parteienmacht zugunsten von mehr Bürgermacht zurückdrängen. Nur so wird der Staat von einer Repräsentation der Parteien zu einer Repräsentation der Bürger.

Weniger Parteienwirtschaft bedeutet weniger Staatswirtschaft. Weniger Staatswirtschaft bedeutet weniger Parteienwirtschaft. Durch Entstaatlichung wird der Einfluß der Parteien zurückgedrängt. Damit verlieren auch zahlreiche Interessenorganisationen die Möglichkeit, den Staat zu instrumentalisieren. Weniger Parteienwirtschaft bedeutet deshalb auch weniger Lobbyismus.

Unser republikanisches Gemeinwesen braucht die Aktivierung seiner Bürger. Die Aktivbürger wollen mehr Mitwirkungsrechte. Die Frage des Stellenwertes unmittelbarer Bürgerbeteiligung stellt sich heute anders dar als zur Zeit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Die aus Furcht vor den Fehlentwicklungen der Weimarer Republik in unsere Demokratie eingebauten Sicherungen können reduziert werden. Ein solcher Lockerungsprozeß ist notwendig, um dem wachsenden Wunsch der Bürger nach Mitentscheidung in einer individueller werdenden Gesellschaft Rechnung zu tragen. Unserer individuellen Gesellschaft muß ein bürgernahe Staat entsprechen.

Liberales wollen die Bürgermitwirkung mit dem doppelten Ziel stärken: einerseits mehr Chancen für politische Mitwirkung der Bürger, andererseits mehr Verantwortung in der aktiven Bürgergesellschaft. Wir wollen mehr Demokratie und Transparenz bei der Aufstellung von Kandidaten und eine Verbesserung des Auswahlverfahrens von Kandidaten. Die Einflußmöglichkeit der Wähler auf die Reihenfolge der Listen muß ausgebaut werden. Im Wahlrecht muß auf allen Ebenen das Kumulieren (Anhäufung von Stimmen für einen Wahlvorschlag) und das Panaschieren (Abgabe der Stimme für Kandidaten verschiedener Parteien) eingeführt werden.

Der Bürger soll sich vor allem in seinem unmittelbaren Umfeld stärker an Entscheidungen beteiligen können. Dazu gehören die Direktwahl der Bürgermeister und Landräte in allen Bundesländern. Bürgerentscheid, Bürgerbegehren und Bürgerbefragung sind auf kommunaler und Länderebene auszubauen. Die F.D.P. fordert die Volksinitiative auf Bundesebene, um dem Bürger mehr Einfluß auf die Behandlung von wichtigen Themen im Bundestag zu geben.

Mehr Bürgerbeteiligung heißt für die F.D.P. auch mehr Mitglieder- und Wählerbeteiligung in der Arbeit der politischen Parteien. Durch eine umfassende Erneuerung der Parteiorganisation und der Gremienstruktur, des Kommunikationssystems und des Dienstleistungsangebots wollen Liberale vorangehen, damit Politik in Deutschland endlich stärker zur Sache der Bürger werden kann. Wir wollen aus der Binnenorientierung mehr Bürgerorientierung machen, die Rechte der Mitglieder und Delegierten stärken, die Strukturen modernisieren. Wir wollen uns fit machen für effizientere politische Entscheidungen, organisatorisch frei machen für die eigentlich inhaltliche politische Arbeit und offener werden für Bürgermitwirkung.

## 10. Der liberale Rechtsstaat

Alle Menschen sind verschieden. In ihrer Menschenwürde und vor dem Gesetz hingegen sind alle Menschen gleich. Darum kommt es nicht nur auf die formale Rechtsgleichheit, sondern auf die Chance zur gleichberechtigten Teilnahme an der Gesellschaft an. Um die Freiheit der Wahl unterschiedlichster Lebensentwürfe zu schützen, bedarf es des Rechts als objektiver und gerechter Instanz. Die Freiheit zu garantieren, heißt die Rechte von Minderheiten zu schützen. Denn erst mit der Setzung und Durchsetzung des Rechts, ohne Ansehen der Person, wird die Wahrung der Chancengleichheit möglich. Ausdruck dieses Staatsbildes ist der Rechtsstaat.

Der Staat ist nicht der Vormund der Bürger, sondern deren Instrument zur Sicherung der offenen Bürgergesellschaft. Deshalb gewährt nicht der Staat den Bürgern Freiheit, sondern die Bürger gewähren dem Staat Einschränkungen ihrer Freiheit zur Wahrung der gleichen Rechte aller. Gleichwohl bedarf der Staat für die Aufrechterhaltung und Ausweitung seiner Tätigkeit, deren Zeichen die Überregulierung ist, der steten Legitimation seitens der Bürger. Deshalb sind die liberalen Grundrechte als Ausdruck des Rechtsstaatsgedankens Abwehrrechte der Bürger gegenüber dem Staat, sowie der Minderheit gegenüber der Mehrheit.

Ausdruck des Rechtsstaates ist das demokratisch legitimierte, staatliche Gewaltmonopol. Es sichert den Anspruch der offenen Bürgergesellschaft auf ein gewaltloses Miteinander. Kriminalität ist ein Verstoß gegen Zivilisation. Die offene Bürgergesellschaft zeichnet sich durch Freiheit in Sicherheit und Freiheit durch Sicherheit aus. Die Grenze der Freiheitssicherung ist überschritten, wo die Ordnung zum Selbstzweck wird. Letzter Maßstab hierfür ist deswegen nicht Effizienz, sondern Rechtsstaatlichkeit.

Eine Gefahr für den Rechtsstaat stellen die Vollzugsdefizite dar. Vollzugsdefizite höhlen den Respekt vor dem Recht ebenso aus, wie sie das Rechtsbewußtsein untergraben. Recht muß deshalb durchgesetzt werden und durchgesetzt werden können.

## 11. Der liberale Sozialstaat

Jeder Mensch hat das Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Freiheit braucht eine materielle Grundlage. Die Liberalen wissen, daß auch bei wachsendem Bürgersinn und wachsender Verantwortung für den nächsten eine staatliche Absicherung des Existenzminimums notwendig ist. Dem dienen derzeit für die große Mehrheit der Bevölkerung die gesetzlichen Pflichtsysteme der beitragsfinanzierten Sozialversicherung, nachrangig die steuerfinanzierte Sozialhilfe.

Die Leistungen der Sozialversicherung sind heute grundsätzlich lohnbezogen. Damit ist sie in besonderer Weise von der Entwicklung der Beschäftigung und der Löhne abhängig. Wegen der Umbrüche auf dem Arbeitsmarkt und der demographischen Entwicklung muß gerade auch die Rentenversicherung ihre Leistungen den veränderten Gegebenheiten anpassen. Eine vollständige Absicherung des Lebensstandards kann die Sozialversicherung künftig nicht mehr

leisten; hier bedarf es ergänzender Vorsorge in Eigenverantwortung. Bürgern, die sich nicht aus eigener Kraft absichern können, gewährleistet Steuerfinanzierung auch künftig das Existenzminimum.

Der liberale Sozialstaat konzentriert seine Hilfe wirksam auf die wirklich Bedürftigen. Der sozialdemokratische Wohlfahrtsstaat verteilt an alle ein wenig.

Der Arbeit kommt für ein menschenwürdiges Leben nach wie vor eine zentrale Bedeutung zu. Mehr Freiheit für mehr Menschen heißt heute vor allem Arbeitsplätze für mehr Menschen. Nicht Umverteilung ist die Maxime liberaler Politik, sondern Einschluß derer, die ausgeschlossen sind. Arbeitsplätze zu schaffen ist deshalb die wichtigste soziale Leistung.

Arbeit ist unverzichtbare Grundlage für eigenverantwortliche Vorsorge und Kapitalbildung. Dauerarbeitslosigkeit gefährdet ähnlich wie unzureichende Umweltvorsorge die Lebenschancen künftiger Generationen und den sozialen Frieden heute.

Für die Überwindung der hohen Arbeitslosigkeit im Niedriglohnbereich und für ein durchschaubares soziales Netz leistet das von den Liberalen geforderte Bürgergeldsystem einen entscheidenden Beitrag. Das Bürgergeldsystem führt Einkommensbesteuerung und steuerfinanzierte Sozialleistungen zu einer einfachen Gesamtordnung zusammen. Wo heute nach unterschiedlichen Kriterien insgesamt 153 Sozialleistungen von 37 verschiedenen Sozialbürokratien gewährt werden, verrechnet im Bürgergeldsystem das Finanzamt die steuerfinanzierten Sozialleistungen auf nachvollziehbare Weise mit der Einkommensbesteuerung. Nur eine Behörde - das Finanzamt - zahlt zielgenauer an die sozial Schwachen ein Bürgergeld ("Negativsteuer") oder zieht die Steuer nach der Leistungsfähigkeit des Bürgers ein.

Als Anreiz für die Aufnahme regulärer Erwerbsarbeit wird vom Arbeitseinkommen nur ein Teil für den Bürgergeldanspruch angerechnet. So lohnt sich Arbeit dann auch im Niedriglohnbereich, wo produktivitätsorientierte Entlohnung nicht einmal das Existenzminimum sichern würde.

Auf dem Weg in die Informations- und Dienstleistungsgesellschaft gibt es neue Chancen für mehr Arbeit. Im Niedriglohnbereich wird es aber immer wichtiger, daß die Lücke geschlossen wird zwischen Löhnen, die für Betriebe ohne Gefährdung von Arbeitsplätzen bezahlbar sind, und ausreichenden Löhnen für ein eigenverantwortliches Leben. Ohne eine solche Brücke durch das Bürgergeldsystem würde weiter steigende Niedriglohnarbeitslosigkeit unser Gesellschaftssystem insgesamt erschüttern.

Die solidarische Hilfe der Gesellschaft soll - wo immer möglich - die Rückkehr in die Arbeitswelt zum Ziel haben. Nicht Daueralimentation ist das Ziel, sondern die Befähigung zu einem ausreichenden Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit.

Das heutige Transfersystem wird den Anforderungen an Gerechtigkeit, Leistungsförderung und Effizienz nicht mehr gerecht. Es orientiert sich vorrangig an den Wünschen einflußreicher Interessensgruppen, während für die wirklich Bedürftigen immer weniger übrigbleibt. Die Perfektionierung der Sozialbürokratie mit ihrer Regelungsdichte im Detail, die vielfach mit dem

guten Willen geschaffen wurde, Gerechtigkeit für möglichst viele Einzelfälle zu schaffen, erzeugt wegen ihrer zunehmenden Undurchschaubarkeit neue Ungerechtigkeiten.

Das reformierte System führt durch größere Transparenz und Chancen für eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu mehr sozialer Gerechtigkeit, sichert die menschwürdige Existenz finanziell, schafft Anreize für Erwerbsarbeit, baut Bürokratie ab und sorgt für Effizienz beim Sozialtransfer. Das Bürgergeld ist deshalb das Kernstück des liberalen Sozialstaats.

Die besondere Qualität des liberalen Sozialstaates zeigt sich in seinem Umgang mit behinderten Menschen. Diese sollen soweit wie möglich in die Gesellschaft integriert werden; das gilt gerade auch beim Besuch von Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung. Die Integration muß mit einer Förderung verbunden werden, die behinderten Menschen die Chance gibt, ihre Talente frei zu entfalten, damit sie gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können und sie so in die Lage versetzt, ihren ganz speziellen Beitrag für die offene Bürgergesellschaft zu leisten.

## 12. Der liberale Kulturstaat

Kultur hat für die Liberalen eine besondere Bedeutung, weil die kulturellen Grundlagen einer Gemeinschaft auch die Basis für alle Verständigungen sind. Kultur bedarf zu ihrer Erhaltung der Pflege und zu ihrer Weiterentwicklung der Förderung. Zusätzliches politisches Gewicht erhält Kulturarbeit durch die Tatsache, daß in einer modernen Demokratie wie der unseren die traditionellen Werte immer weniger für alle Bürger die gleiche Verbindlichkeit besitzen. Liberale Kulturpolitik hat daher das Ziel, ein geistiges Klima zu schaffen, in dem kulturelle Vielfalt vom Bürger als Bereicherung erfahren wird, die er produktiv nutzen kann.

"Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei" (Grundgesetz, Art. 5). Zur Sicherung dieser Freiheit gehört nach liberaler Auffassung auch die Verpflichtung des Staates, seinen Bürgern den Zugang zu kulturellen Einrichtungen zu ermöglichen. Museen und Bibliotheken, Universitäten, Akademien und andere Bildungseinrichtungen, kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen und Aufführungen sollen den Menschen nicht nur zur Unterhaltung oder Belehrung dienen, sondern ihnen bei der Orientierung in einer oft komplexen und rasch sich verändernden Umwelt helfen. Das im Grundgesetz verankerte Verbot jeglicher Zensur wird von Liberalen auch als ein Verbot einseitiger Einmischung von Seiten des Staates, Bevorzugung oder Benachteiligung, verstanden. Offenheit und Toleranz sollen an die Stelle von Gängelung und Reglementierung treten.

Im Zentrum kultureller Entwicklung und Erneuerung stehen die Künste. Kunst schuf seit jeher die Voraussetzung dafür, daß Zeiterscheinungen durch Formgebung überhaupt faßbar und damit auch bürgerlich diskutierbar und politisch entscheidbar wurden. Wir Liberale zählen auch gesellschaftspolitisch auf die vitale, formsuchende Dynamik der Kunst, weil wir in ihr eine zu Kommunikation quer durch alle Gruppen und Lager anregende Wirkung erkennen - gerade auch dort, wo sie im Einzelfall noch umstritten sein mag. Kunst vertritt das humane Element der

Kultur, damit die Zivilisation sich nicht in Technokratie und organisatorischen Optimierungen erschöpft. Die Künste fördern heißt deshalb politisch auch, langfristig in die Konsensfähigkeit einer pluralistischen Gesellschaft investieren.

Libérale Kulturpolitik fördert daher freie Zusammenschlüsse, Selbstverwaltungsfonds und unabhängige Stiftungen im Kulturbereich. Die steuerliche Anerkennung von Hinterlassenschaften und Schenkungen zugunsten der gemeinnützigen Förderung kultureller Initiativen wird einen kreativen Schub bewirken. Ein neues Stiftungsrecht soll zudem kulturelle Freiheit mit kultureller Förderung verbinden und beide sichern.

Die Liberalen wissen, daß die Frage, was Kunst sei, immer umstritten war, am meisten unter den Künstlern selbst. Wir wissen aber auch, daß dieser Streit zu den besten Traditionen unserer Kultur gehört. Wir wollen den verschiedenen kreativen Kräften Raum zu ihrer Entfaltung geben, denn es entspricht unserer liberalen Überzeugung, daß nur so die besten Möglichkeiten des Menschen entdeckt werden und zum Zuge kommen können.

### 13. Teilhabe durch Bildung und Ausbildung

Die liberale Bürgergesellschaft braucht Bildung und Ausbildung als elementare Voraussetzung für Freiheit, Toleranz und Leistungsfähigkeit. Bildung schafft das ethische Gerüst für die Bürgergesellschaft. Bildung und Ausbildung sollen zu Unabhängigkeit und Selbstbewußtsein erziehen und die Bereitschaft fördern, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Bildung ist Voraussetzung für eine stabile Demokratie. Orientierungsfähigkeit in einer komplexen Welt, soziale Tugenden, Kenntnisse und Fertigkeiten sind die Grundlage für die Bürger, ihre Lebensentwürfe eigenverantwortlich zu gestalten. Das Bürgerrecht auf Bildung eröffnet jedem die gleiche Chance der Bildung und Ausbildung. Diese Chancengleichheit am Start bedeutet nicht Gleichheit der Ergebnisse am Ziel. Freiheit braucht Bildung.

Deshalb haben Liberale das Bürgerrecht auf Bildung geprägt. Bildung und Ausbildungen beginnen ebenso wie Erziehung in der Familie. Für eine Angleichung der Startchancen brauchen wir ein öffentliches Bildungswesen. Schulen sollen Wissen vermitteln, Kreativität fördern und Persönlichkeit bilden. Schulische Bildungseinrichtungen müssen auch auf die Anforderungen der Informationsgesellschaft vorbereiten. Dazu gehört der Erwerb von Medienkompetenz und die Fähigkeit zur Informationsauswahl. Wer den Umgang mit den neuen Technologien nicht frühzeitig erlernt, kann schnell zum Verlierer der Informationsgesellschaft werden. Bildungs- und Ausbildungsniveau werden immer mehr Bedeutung für den Erfolg auf dem Arbeitsmarkt gewinnen.

Offenheit und Wettbewerb der Ideen und Leistungen verlangen die Vielfalt der Angebote vorschulischer, schulischer, ausbildender und akademischer Institutionen. Das staatliche Bildungswesen braucht dafür eine Befreiung von Verkrustungen und Reglementierungen und mehr Wettbewerb auch durch private Bildungsangebote. Schulen und Hochschulen sollen durch weitgehende eigene finanzielle, personelle und inhaltliche Entscheidungskompetenzen mehr Gestaltungsfreiräume erhalten.

Bildungseinrichtungen beanspruchen derzeit einen großen Teil der öffentlichen Haushalte. Dennoch ist unser Bildungssystem nicht in der Lage, den Anforderungen der Zukunft an Bildung und Ausbildung, Wissenschaft und Forschung im internationalen Wettbewerb gerecht zu werden. Wir brauchen eine bildungspolitische Offensive.

Im beruflichen Bildungssystem wird auch in Zukunft die Mehrheit der Schulabgänger ausgebildet. Es muß in seiner Attraktivität gestärkt und zu einer Alternative zum Hochschulstudium ausgebaut werden. Aus- und Weiterbildung eröffnen Chancen für Erfolge auf dem Arbeitsmarkt. Notwendig ist eine flexible Anpassung und Weiterentwicklung beruflicher Qualifikation in allen Bereichen.

Gezielte Angebote für besonders Begabte sowie Lernschwache sind in der allgemeinen wie der beruflichen Bildung zu verstärken.

Die Zugangsbeschränkungen in Deutschland durch formale Bildungsabschlüsse bei Einstieg und Aufstieg im Berufsleben widersprechen der offenen Bürgergesellschaft. Im Öffentlichen Dienst, aber auch in der privaten Wirtschaft ist eine Neuorientierung hin zu durchlässigen Einstiegs- und leistungsabhängigen Aufstiegschancen nötig.

Bildung und Ausbildung sind eine entscheidende Zukunftsvoraussetzung für Deutschland. Die Investition in die Köpfe der Menschen ist sozial, kulturell und wirtschaftlich eine großartige Chance. Deshalb werden Liberale die Bildungspolitik zum politischen Schwerpunkt machen.

## Bürger sind Teilhaber der Weltgesellschaft

### 14. Das Europa der Bürger

Die europäische Einigung ist Priorität liberaler Außenpolitik. Die Idee der Europäischen Integration war die historische Antwort auf die Katastrophe zweier Weltkriege. Sie ist gleichzeitig ein entscheidender Schritt hin zur Bürgergesellschaft in der Weltverantwortung. Unser Ziel ist ein vereintes Europa liberaler Bürgergesellschaften, die gemeinsam Verantwortung für Frieden und Freiheit tragen.

Die liberale Bürgergesellschaft denkt kosmopolitisch, handelt europäisch, wurzelt in nationaler und regionaler Identität. Die gemeinsame europäische Kultur ist ein festes Fundament für ein vereintes Europa. Kulturelle Unterschiede sind Gewähr für Vielfalt in Europa. Wir wollen Einheit in Vielfalt, denn Vielfalt ist Freiheit.

Die Europäische Union erweitert die Wertegemeinschaft von Bürgergesellschaften über die Grenzen hinweg. Europa bündelt die Stärken der europäischen Bürgergesellschaften. Die weitere Europäische Integration ist der entscheidende Schritt zur Bürgergesellschaft in der Weltverantwortung.

Wir wollen ein Europa der Bürger. Dazu brauchen wir mehr Demokratie in der Europäischen Union: eine Europäische Verfassung mit einem Kompetenz- und Grundrechtekatalog, ein nach einheitlichem Wahlrecht gewähltes Europäisches Parlament mit vollen Rechten und Pflichten, eine Union mit demokratischen Entscheidungen und bürgernahen Institutionen.

Die Herausforderung der Globalisierung kann die Europäische Union nur bewältigen, wenn sie ihre Integration vorantreibt.

Nach dem Fall der Mauer steht Europa vor seiner zweiten historischen Herausforderung: der Überwindung der Teilung unseres Kontinents. Die neuen mittel- und osteuropäischen Demokratien gehören zu Europa. Erweiterung und Vertiefung der Union müssen konsequent und parallel vorangetrieben werden.

Eine stabile gemeinsame europäische Währung ist erforderlich, damit die deutsche und europäische Wirtschaft international wettbewerbsfähiger wird. Die Währungsunion vollendet den Binnenmarkt und setzt Wachstumskräfte für neue Arbeitsplätze frei. Nach vier Jahrzehnten europäischen Zusammenwachsens ist die Zeit reif für eine sichere und von einer unabhängigen Zentralbank organisierte gemeinsame Währung.

Die Nordatlantische Allianz ist Ausdruck der Werte und Verantwortungsgemeinschaft zwischen Europa und Nordamerika und als System kollektiver Verteidigung der Sicherheitsanker für Europa.

Im Auftrag der Systeme kooperativer Sicherheit (UNO, OSZE) stellt sie sich darüber hinaus in den Dienst der Völkergemeinschaft bei der Friedensbewahrung und Friedensherstellung sowie bei der Durchsetzung des Völkerrechts.

Die Europäische Union muß zur umfassenden politischen Union fortentwickelt werden. Sie darf deshalb das Prinzip der Solidarität nicht nur in der wirtschaftlichen und sozialen Sphäre zur Geltung bringen, sondern muß es auch auf den von Menschen als vital empfundenen Gebieten innerer und äußerer Sicherheit erfahrbar machen. Deshalb ist auch eine gemeinsame Außen und Sicherheitspolitik (GASP) in der Europäischen Union erforderlich und sollte die Westeuropäische Union (WEU) so bald wie möglich integraler Bestandteil der Europäischen Union werden. Die OSZE ist der umfassende Rahmen für Sicherheit und Kooperation im neuen Europa. Dieser umfaßt alle Staaten Europas einschließlich Rußland.

Die größte Gefahr für die Bürgergesellschaft in der Weltverantwortung ist die Renationalisierung. Was mit Schutzzäunen nach außen beginnt, endet mit dem Freibrief für Intoleranz im Inneren. Nationalismus bedroht Frieden, Freiheit und Menschenrechte, behindert Mobilität von Wissen, Kapital und Arbeit. Liberale wollen den aufgeklärten Bürgerstaat, der an der Schwelle zum 21. Jahrhundert seine Legitimation und Kompetenz auch aus dem Willen zur umfassenden europäischen und internationalen Zusammenarbeit schöpft.

## 15. Die Bürgergesellschaft in der Weltverantwortung

Die Bürger in der liberalen Bürgergesellschaft sind Staatsbürger und Weltbürger. Sie tragen weltweit Verantwortung für Freiheit und Würde der Menschen. Sie achten andere Menschen unabhängig von Herkunft oder Kultur, Nationalität oder Konfession, Hautfarbe oder Geschlecht.

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Auch unterschiedliche Traditionen, Religionen und Kulturen setzen die Universalität der Menschenrechte nicht außer Kraft. Wer selbst in Freiheit lebt, hat die Verantwortung, für die Freiheitsrechte derer einzutreten, die sie entbehren. Freiheitsrechte und Menschenwürde sind unteilbar.

Liberalismus will die Stärke des Rechts und nicht das Recht des Stärkeren. Diese Idee des liberalen Rechtsstaates gilt auch für die Staatengemeinschaft. Eine liberale Weltbürgergesellschaft braucht eine globale Rechtsordnung. Die Vereinten Nationen müssen reformiert und zum zentralen Friedenshüter der Völkergemeinschaft weiterentwickelt werden. Das Völkerrecht kann sich nicht selbst schützen. Es muß von der Gemeinschaft freier Rechtsstaaten geschützt werden. Wer es ablehnt, Frieden und Freiheit zu sichern notfalls auch mit militärischen Mitteln - läßt die Menschen im Stich. Wer mordet, foltert und vergewaltigt, darf sich nirgendwo sicher fühlen. Kriegsverbrecher gehören vor einen internationalen Strafgerichtshof.

Zum dauerhaften Frieden gehört der Friede der Kulturen. Friede verträgt keine Feindbilder. Freiheit verträgt keine Intoleranz. Das vereinte Deutschland ist eine weltoffene Kulturnation. Wir Liberale bekennen uns zum Dialog der Kulturen.

Die Gefahren für Sicherheit und Stabilität in der Welt sind heute Hunger und Unterentwicklung, Umweltbedrohung, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Migrations- und Flüchtlingswellen. Sie sind der Nährboden für ethnische Konflikte, Gewalt, Machtmißbrauch, totalitäre Ideologien sowie religiösen und politischen Fundamentalismus. Die politische Verantwortung der Bürgergesellschaft beginnt deshalb bei der Bekämpfung der Ursachen von Konflikten. Liberale fordern eine globale Entwicklungs- und Umweltpartnerschaft, die auf freiem Welthandel, umfassender wirtschaftlicher Zusammenarbeit und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beruht.

Unterentwicklung und Bevölkerungswachstum sind die Hauptursachen für Massenarmut in großen Teilen der Welt. Es ist die gemeinsame Verantwortung aller Staaten, auf diese Herausforderung Antworten zu finden. Wir bekennen uns zu der Verpflichtung, gemeinsam den Armutsraben zwischen Nord und Süd zu überwinden. Entwicklungspartnerschaft bedeutet für Liberale Verpflichtung zur Hilfe für Menschen in Not. Wir setzen auf Eigenverantwortung und Eigeninitiative in den Partnerländern. Bildung und Ausbildung sind der Schlüssel zu Wachstum und Wohlstand.

Liberale setzen auf den freien Welthandel, auf die Öffnung der Märkte; sie sind auch im Interesse der Entwicklungsländer gegen Protektionismus und Handelsblöcke. Wer sich wirtschaftlich öffnet, wer Marktwirtschaft zuläßt, muß Freiheit und Menschenrechte ins Land lassen. Kein Staat kann seinen Bürgern auf Dauer das eine geben und das andere verweigern. Wir schützen Freiheit am besten, wenn wir überall in der Welt freiheitlichen Gesellschaftsentwürfen zum Durchbruch verhelfen.

Verantwortung für die Zukunft verlangt Beendigung des Raubbaus an der Natur. Wer die natürlichen Lebensgrundlagen zerstört, kann sich nicht auf nationale Souveränität berufen. Wer die eigenen Ressourcen plündert, macht alle zu Verlierern. Umweltpolitik ist heute Weltinnenpolitik. Wirksamer Umweltschutz braucht eine internationale Umweltordnung. Der internationale Schutz der Umwelt gehört in die Obhut des internationalen Gerichtshofs in Den Haag.

## Teil IV

### Das Prinzip Verantwortung für die nächsten Generationen

Jede Generation ist verpflichtet, die Freiheitschancen Nachgeborener zu bewahren und nicht durch Verbindlichkeiten und Verbrauch zu riskieren.

#### 1. Die Ökologische Marktwirtschaft

Die Verantwortungsgesellschaft schützt die natürlichen Lebensgrundlagen. Zu den Lebensgrundlagen gehört biologische Vielfalt. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Anpassungsfähigkeit der Natur an neue Umweltbedingungen. Die Liberalen setzen der ökologischen Staatswirtschaft die ökologische Marktwirtschaft entgegen. Das Verursacherprinzip führt zu effizienterem und effektiverem Umweltschutz. Wer Umwelt schont, muß sich auch ökonomisch besser stehen als der, der Umwelt schädigt. Die Liberalen treten für die Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft zu einer Sozialen und Ökologischen Marktwirtschaft ein.

Ziel ist ein Strukturwandel hin zu nachhaltigen Formen des Wirtschaftens. Die Nutzung erneuerbarer Ressourcen findet ihre Grenze in der Regenerationsrate dieser Ressourcen, die Nutzung nicht-erneuerbarer Ressourcen muß den Bedarf künftiger Generationen berücksichtigen. Die Ressourcenproduktivität muß erhöht werden. Dafür brauchen wir technische und organisatorische Innovationen. Das verlangt ein Umdenken bei Produzenten und Konsumenten. Dazu gehört die Erforschung und Anwendung neuer technischer Verfahren zu höchsteffizienter Stoff- und Energiewandlung sowie der Umbau der staatlichen Rahmenbedingungen, die Umweltschutz und Ressourcenschonung zum wirtschaftlichen Eigeninteresse von Unternehmen und Bürgern machen. Dazu bedarf es des Einsatzes marktwirtschaftlicher Instrumente, insbesondere auch der Einführung von Umweltzertifikaten und einer Reform des Steuersystems, in der die Belastung von Arbeitsplätzen und Kapitalbildung abgebaut und dafür die steuerliche Belastung umweltschädigenden Verbrauchs erhöht wird.

Der ökologische Umbau durch marktwirtschaftliche Ökologie führt nicht zu einem Verzicht auf staatliche Auflagen. Er kann jedoch viele Gebote und Verbote überflüssig und die Umweltpolitik klarer und verständlicher machen. Umweltschutz läßt sich nicht allein vom Staat verordnen. Er ist nur wirkungsvoll, wenn er auf der Einsicht der Bürger beruht. Wir wollen einen Wertewandel durch Einsicht.

Die Aufnahme des Umweltschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz beruht auf dem gesellschaftlichen Konsens, daß die Politik heute eine Verantwortung für die künftigen Generationen und ihre natürlichen Lebensgrundlagen trägt. Der neue Artikel 20 a des Grundgesetzes lautet entsprechend: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung."

Ebenso wie die natürlichen muß der Staat auch die strukturellen und politischen Lebensgrundlagen der künftigen Generationen schützen.

## 2. Der bescheidene Staat

Die Staatsverschuldung nimmt den künftigen Generationen ihre Freiheit und Chancen. Wer die Staatsverschuldung dauerhaft abbauen will, muß die Neuverschuldung im Grundgesetz verbieten. Innerhalb von zehn Jahren müssen in einem verbindlichen Stufenplan auf allen staatlichen Ebenen ausgeglichene Haushalte erreicht werden. Danach dürfen die Ausgaben die Einnahmen nicht mehr übersteigen. Kredite dürfen nicht als Einnahmen gezählt werden. Artikel 115 des Grundgesetzes ist entsprechend zu ändern.

Artikel 115 des Grundgesetzes, wonach die Kreditaufnahme des Bundes durch die Ausgaben für Investitionen begrenzt ist, hat sich nicht bewährt. Auch weil die erhöhte Kreditaufnahme zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig ist, hat es keine wirksame Begrenzung gegeben. Die Unterscheidung von konsumtiven und investiven Ausgaben blieb zweifelhaft.

Derzeit wird der Wohlstand der Gegenwart auch mit Hypotheken auf die Zukunft finanziert. Die Staatsverschuldung führt dazu, daß bald Zins und Tilgung die größten Etatposten sein werden. Das darf den nächsten Generationen nicht zugemutet werden. Die Privatperson kann die überschuldete Erbschaft ausschlagen. Diese Möglichkeit hat die nächste Generation nicht.

Durch ein Verfassungsgebot ist eine Obergrenze für die Gesamtbelastung der Bürger durch Steuern und Abgaben zu verankern. Die Gesamtbelastung der Bürger darf ein Drittel nicht übersteigen. Zweidrittel dessen, was der Bürger erwirtschaftet, muß im Durchschnitt auch beim Bürger verbleiben.

Im Grundgesetz ist außerdem eine Obergrenze für die individuelle Höchstbesteuerung zu verankern. Der Staat muß den Bürgern mehr lassen, als er ihnen nimmt. Durch ein Verfassungsgebot darf deshalb die individuelle Gesamtbelastung der Bürger durch Steuern die Hälfte nicht übersteigen.

Die Staatsquote muß auf ein Drittel gesenkt werden. Wenn wie derzeit jede zweite Mark durch die Hände des Staates gehen, dann ist das nicht mehr Marktwirtschaft, sondern Staatswirtschaft.

Wer eine neue Steuer einführen will, braucht hierfür künftig eine Zweidrittel-Mehrheit im jeweiligen Parlament. Neue Steuern einzuführen muß so schwierig wie eine Verfassungsänderung werden. Derzeit nicht mehr erhobene Steuern müssen in Artikel 106 des Grundgesetzes gestrichen werden. Damit kann die Wiedereinführung überholter Abgaben verhindert werden. Auch die Ergänzungsabgabe ist zu streichen. Damit soll verhindert werden, daß über den Umweg fortlaufender Ergänzungsabgaben eine dauerhafte Erhöhung der Abgabenlast erfolgt.

Staatliche Programme, die mit Ausgaben verbunden sind, bedürfen künftig der genauen Bestimmung eines Enddatums. Alle eingegangenen Verpflichtungen dürfen nicht weiter als bis zu diesem Zeitpunkt laufen. Danach ist eine vollständig neue Beschlußfassung erforderlich, wenn das Programm weiterlaufen soll. Ohne Begrenzung der Laufzeit wird aus vorübergehenden Hilfen regelmäßig eine Dauersubvention.

In das Grundgesetz ist ein Privatisierungsgebot aufzunehmen. Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Erledigung von Aufgaben Privaten den Vorrang zu geben, wenn dadurch die angestrebten Zwecke nicht beeinträchtigt und ebenso wirtschaftlich wie bei der öffentlichen Wahrnehmung erreicht werden. Im Interesse der kommenden Generationen müssen die staatlichen Ausgaben tendenziell von konsumtiven auf investive Ausgaben umgeschichtet werden. Im Bereich der konsumtiven Ausgaben müssen Bildung und Wissenschaft wegen ihrer Bedeutung für gesellschaftliche und wirtschaftliche Zukunftschancen eine höhere Bedeutung erhalten.

Zwischen den Verfassungsschranken für Abgabenbelastung, dem Verfassungsgebot für materiell ausgeglichene Haushalte und dem Privatisierungsgebot besteht ein zwingender Zusammenhang, wenn das Ziel der Reduzierung der Staatsquote erreicht werden soll. Würde die Verfassung nur die Abgabenbelastung beschränken, könnte ein zu hoher Staatsanteil durch höhere Staatsverschuldung finanziert werden. Umgekehrt könnte beim Verfassungsgebot für die materiell ausgeglichenen Haushalte eine zu hohe Staatsquote durch höhere Steuern und Abgaben finanziert werden. Das Privatisierungsgebot nimmt zudem die ohnehin unwahrscheinliche Möglichkeit der Finanzierung von Staatsaufgaben bzw. Staatsausgaben durch die Gewinne von Staatsunternehmen.

Damit werden dem "maßlosen Staat" die Hauptnahrungsquellen verschlossen. Die freie Verfügung der Bürger über sich und ihr Eigentum entscheidet über den Grad von Freiheit und Verantwortung einer Gesellschaft. Deshalb garantieren freiheitliche Verfassungen das Bürgerrecht auf Eigentum. Dieses Bürgerrecht muß auch gegen die indirekte Enteignung durch Steuern und Abgaben geschützt werden. Die Staatsverschuldung führt sonst zu den Steuererhöhungen von morgen.

Grundrechte sind Abwehr- und Schutzrechte des Bürgers gegenüber dem Staat. Der Staat ist nicht alles. Der Staat darf nicht alles. Dies gilt auch beim Schutz des Bürgers vor dem Steuer- und Schuldenstaat, in dem Demokratie zur Bürokratie verkommt. Freiheit wird auch von einem unfinanzierbaren Staat bedroht, der mit immer mehr Steuern und Abgaben, immer mehr Bürokratie und Verwaltung die Freiheit und Verantwortungsbereitschaft einschränkt. Hierzu ist das Berufsbeamtentum für alle nicht hoheitlichen Aufgaben des Staates abzuschaffen.

Liberalen wollen den geordneten Rückzug aus dem überschuldeten Staat. Deswegen muß der "bescheidene Staat" konstitutionell verankert werden.

### 3. Der neue Generationenvertrag

Für einen verlässlichen Generationenvertrag brauchen wir ein generelles Umdenken. Die gesetzlichen Sozialversicherungen allein werden in Zukunft soziale Sicherheit nicht mehr gewährleisten. Gefordert sind deshalb mehr Freiräume für Eigenverantwortung innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Sozialversicherung.

In der zentralen Frage der Alterssicherung brauchen wir für einen verlässlichen Generationenvertrag mehr Kapitalbildung und mehr Elemente des Kapitaldeckungsverfahrens. Die Alterssicherung heute stützt sich zu einseitig auf die Zwangsversicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Umlageverfahren. Selbst bei Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung durch Betriebsrenten können die Bürger nicht mehr darauf vertrauen, daß ihr eigener Beitrag zum Sozialsystem den für das Alter angestrebten Lebensstandard sichert. Frühverrentungen als Verträge zu Lasten Dritter haben das Problem verschärft. Wir brauchen eine grundsätzliche Reform des Gesamtsystems der Alterssicherung. Sie muß die Lebensleistung der Älteren anerkennen und ein menschenwürdiges Leben im Alter ermöglichen. Ziel einer liberalen Reform ist Rentensicherheit, Generationengerechtigkeit und Beitragsstabilität.

In dem Bereich, in dem Politik gestalten kann und muß, hängen die Chancen der heute Jungen auf eine gesicherte Altersversorgung vor allem davon ab, welchen Beitrag wir heute durch Sparen für eine gute Kapitalausstattung leisten. Denn die Kapitalausstattung entscheidet zusammen mit der Qualität von Bildung, Ausbildung und der Wirtschaftsordnung, wie hoch morgen das Sozialprodukt sein wird, aus dem Renten und Pensionen zu leisten sind.

Trotz steigender Beiträge für die Gesetzliche Rentenversicherung nimmt ihre Leistungsfähigkeit beständig ab. Immer höhere Beitragslasten entziehen der Kapitalbildung im Dienst der eigenverantwortlichen Altersfürsorge die finanzielle Grundlage.

Verlässliche Alterssicherung der jungen Generation erfordert deshalb heute ein höheres Durchschnittsalter und Arbeitszeitflexibilität beim Eintritt in das Renten- bzw. Pensionsalter. Wir brauchen eine konsequente Abkehr von der falschen Arbeitsmarktpolitik der Frühverrentung. Die bisherigen Rentenreformen erweisen sich als unzulänglich, weil sie den Anstieg der Beitragssätze gegenüber einem uneingeschränkten "Weiter so!" lediglich gebremst haben. Diese Reformen haben aber weder einen ausreichenden Beitrag für verlässliche Alterssicherung geleistet, noch den Anstieg der Sozialabgabenquote verhindert.

Verlässliche Alterssicherung braucht mehr Freiraum für mehr Eigenverantwortung. Sie braucht bessere gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen für Sparen im Dienst eigenverantwortlicher Altersvorsorge und für volkswirtschaftliche Kapitalbildung als Grundlage für die Freiheitschancen der jungen Generation.

Eigenverantwortliche Vorsorge in der Alterssicherung kann durch ein großes Maß an Vielfalt der Vorsorgeformen, vom Wohneigentum bis zu Kapitalanlagen mit unterschiedlichen Renditen und Risiken erreicht werden.

Das Pflichtsystem der Gesetzlichen Rentenversicherung muß reformiert werden. Es darf durch hohe Zwangsbeiträge die Anlagemöglichkeiten der jungen Generation in freie Kapitalanlagen zur Alterssicherung nicht zu stark beschränken. Bei Freiraum für eigenverantwortliche Altersvorsorge bliebe es Entscheidung des einzelnen Bürgers, auf welchem Niveau und mit welcher Gewichtung zwischen gesetzlicher Sicherung, betrieblicher Zusatzsicherung und rein privater Aufstockung nach dem Kapitaldeckungsverfahren die junge Generation insgesamt für ihre Alterssicherung und für ihre Kinder vorsorgen will.

Die Politik muß hierzu durch eine radikale Reform des Steuersystems in Richtung auf Steuerentlastung und Steuervereinfachung ihren Beitrag leisten. Kapitalbildung und der Wechsel von Anlageformen müssen steuerlich freigestellt werden.

Die bisherige steuerliche Diskriminierung der Altersvorsorge über den Kapitalmarkt gegenüber der Zwangsanlage in der Gesetzlichen Rentenversicherung muß aufgehoben werden. Steuerliche Gleichbehandlung der Anlageformen schafft zusätzlichen Spielraum für private, kapitalgedeckte Alterssicherung. Durch ein liberales Steuersystem wird auch die heute systematische Kapitalvergeudung durch Fehllenkung von Ersparnis verhindert. Eine solche Reform wird wirkungsvoll zu einem verlässlichen Generationenvertrag beitragen - auf der Grundlage besserer Kapitalausstattung der jungen Generation und ohne Verträge zu Lasten Dritter.

Die wachsenden Staatsaufgaben haben einen wachsenden Staatsapparat hervorgebracht. Jede neue Einstellung eines Beamten ist mit unabänderlichen Pensionslasten für die Zukunft verbunden. Schon die heute vom Staat eingegangenen Verpflichtungen für Pensionen drohen zu den Schulden und Steuern von morgen zu werden. Deswegen muß der Staat für die Pensionslasten von morgen heute Vorsorge treffen. Bei jeder Verbeamtung auf Lebenszeit muß der Staat aus dem laufenden Haushalt Rückstellungen für die Pensionen vornehmen.

Pensionsfonds bei Bund, Ländern und Gemeinden verhindern, daß die heutige Generation die Finanzierung ihres Fürsorgestaats der nächsten Generation zumutet.

#### 4. Die Generationenbilanz

Solidarität ist für Liberale auch die Solidarität zwischen den Generationen. Einmal im Jahr muß die Bundesregierung eine Generationenbilanz vorlegen, in der über die Belastungen der Generationen von heute und morgen umfassend berichtet wird. In ihr müssen Haben und Soll ausgewiesen sein: Auf der einen Seite die Leistungen beispielsweise für Bildung und Ausbildung, Infrastruktur und soziale Sicherheit. Auf der anderen Seite die Belastungen beispielsweise durch Staatsverschuldungen, Pensionslasten und Generationenverträge. Die Generationenbilanz fördert das Bewußtsein für das Prinzip Verantwortung für die nächste Generation und stärkt den Zusammenhalt der Generationen untereinander. Generationengerechtigkeit ist Zukunftssicherung für die junge Generation und Anerkennung der Lebensleistung der älteren Generation.